



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung der

Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen mit einer Kapazität von 480 t/d

hier: Erweiterung des Betriebes um die Behandlung fester, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen auf 750 t/d flüssige und feste Abfälle, Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 2.955 t, Konditionierung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 750 t/d sowie sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 750 t/d

am Standort in Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin

für die
Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG

vom 11.05.2017
Az.: 402.3.9-44008/16/04
Anlagen-Nr. 7049

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 5
III	Nebenbestimmungen	Seite 5
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Baurecht	Seite 6
	3. Brand- und Katastrophenschutz	Seite 7
	4. Immissionsschutzrecht	Seite 9
	5. Arbeitsschutzrecht und technische Sicherheit	Seite 14
	6. Wasserrecht	Seite 16
	7. Bodenschutz/Abfallrecht	Seite 16
	8. Abfallrecht	Seite 17
	9. Betriebseinstellung	Seite 30
IV	Begründung	Seite 31
	1. Antragsgegenstand	Seite 31
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 32
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 33
	2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	Seite 33
	3. Entscheidung	Seite 35
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 40
	4.1 Allgemein	Seite 40
	4.2 Bau- und Brandschutzrecht	Seite 41
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 43
	4.4 Arbeitsschutzrecht und technische Sicherheit	Seite 44
	4.5 Wasserrecht	Seite 44
	4.6 Bodenschutz/Abfallrecht	Seite 44
	4.7 Abfallrecht	Seite 47
	4.8 Betriebseinstellung	Seite 56
	5. Kosten	Seite 56
	6. Anhörung	Seite 57
V	Hinweise	Seite 59
	1. Allgemein	Seite 59
	2. Baurecht	Seite 59
	3. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	Seite 60
	4. Wasserrecht	Seite 60
	5. Bodenschutz/Abfallrecht	Seite 62
	6. Abfallrecht	Seite 62
	7. Naturschutz	Seite 63
	8. Denkmalschutz/Archäologie	Seite 63
	9. Gesundheitsschutz	Seite 63
	10. Zuständigkeiten	Seite 63
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 64
Anlagen		
Anlage 1	Ordnerverzeichnis	Seite 65
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 70
Anlage 3	Verteiler	Seite 73

I

Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG
OT Ladeburg
Friedensstraße 19
39279 Gommern**

vom 09.02.2016 (Eingang im Landesverwaltungsamt 19.02.2016) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 28.02.2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen
Abfallstoffen mit einer Kapazität von 480 t/d**

hier: **Erweiterung des Betriebes um die Behandlung fester,
gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle,
Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen
auf 750 t/d flüssige und feste Abfälle,
Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 2.955 t,
Konditionierung gefährlicher Abfälle mit einer
Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 750 t/d sowie
sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 750 t/d**

auf den Grundstücken in 06803 Bitterfeld-Wolfen

**Gemarkung: Greppin
Flur: 3
Flurstücke: 350, 457, 458, 459, 460
Flur: 11
Flurstücke: 268, 306, 307**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage durch Errichtung einer Multifunktionshalle einschließlich überdachter Bereiche mit den Abmessungen von ca. 41 m x 58 m (ca. 2.378 m²) sowie einer Kapazitätserweiterung.

Die Anlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten (BE):

Eingang 100

BE 110 Annahme, Waage, LKW-Bereitstellung, LKW-Entladung, Abfallaußenlager Tanklager
BE 110.1 Annahme, LKW-Bereitstellung, LKW-Entladung, Abfallaußenlager Tanklager
BE 120 IBC Außenlager, Containerreinigung, Abpumpstation
BE 120.1 IBC- + ASP-Außenlager, Containerreinigung, Abpumpstation
BE 130 Frischchemikalienlager mit 2 Löseanlagen für Fällungshilfsmittel

Prozess 200

BE 210	Behandlung organischer/öhlhaltiger Abfälle
BE 210.1	Behandlung organischer/öhlhaltiger Abfälle
BE 220	Behandlung anorganischer/organischer Abfälle
BE 250	Schlammwässerung
BE 250.1	Schlammwässerung
BE 260	Nachbehandlung

Nebenanlagen 300

BE 310	Druckluftversorgung
BE 310.1	Druckluftversorgung
BE 320	Abluftbehandlung
BE 320.1	Abluftbehandlung
BE 330	Sumpfenwässerung
BE 330.1	Sumpfenwässerung
BE 340	Betriebswasserversorgung
BE 340.1	Betriebswasserversorgung
BE 350	LKW-Restentleerung
BE 350.1	LKW-Restentleerung, Feststoffbunker
BE 360	Feststoffmischanlage
BE 380	LKW Tankstelle
BE 390	Labor

Ausgang 400

BE 410	Öllager
BE 410.1	Pufferbehälter (B 402, B 403, B 112.8 und B 112.6)
BE 420	Filterkuchenbunker
BE 430	Abwasserentsorgung, kein Abfalllager
BE 440	Grobstoffe/Siebüberkorn
BE 440.1	Grobstoffe/Siebüberkorn

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere:
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
4. Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht ein.
5. Im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind folgende Sicherheitsleistungen zu hinterlegen:
 1. Für den Betriebszustand 1 ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 319.500,00 € vor Inbetriebnahme aller Anlagentechnik mit Ausnahme des Behälters B112.8 zu hinterlegen.
 2. Vor Inbetriebnahme des Behälters B112.8 ist eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von 110.850,00 € zu hinterlegen.

6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Baubeginns und die Aufnahme des geänderten Betriebes der Anlage sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Betreiber hat den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von nicht gefährlichen Abfällen der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG anzuzeigen.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen am Standort Greppin erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.6 Der Betreiber hat zu dulden, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.

1.7 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bericht über den Ausgangszustand der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.8 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Vor der Hinterlegung ist der Genehmigungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Nach Bestätigung Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels durch die Genehmigungsbehörde ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung dem Landesverwaltungsamt zu übergeben.

(Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB.)

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

2. Baurecht

Anzeigen

2.1 Der Baubeginn ist eine Woche, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(§ 71 Abs. 8 BauO LSA und § 81 Abs. 1 BauO LSA)

2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA)
- b) Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlage (71 Abs. 7 BauO LSA)

Standsicherheit

2.3 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und unter Beachtung der sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen zu erfolgen.

(§ 3 BauO LSA i. V. m. § 12 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA)

- 2.4 Der 1. und 2. Prüfbericht (Nr.: 127/16 vom 04.07.2016 und 08.07.2016) des Prüfingenieurs für Standsicherheit, Herr Prof. Dr.-Ing. M. Müller, bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind i. V. m. den hierauf bezogenen Auflagen bei der Bauausführung zu beachten.
(§ 3 BauO LSA i. V. m. § 12 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA)
- 2.5 Die Werkstattzeichnungen sowie die Nachweise zu Verbindungsmitteln der Dach- und Wandverkleidungen sind dem Prüfingenieur rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen.
(§ 3 BauO LSA i. V. m. § 12 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA)
- 2.6 Die Bemessung der im Brandschutzkonzept benannten Trennwände in den Achsen D und G ist dem Prüfingenieur zur Prüfung vorzulegen.
(§ 3 BauO LSA i. V. m. § 12 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA)
- 2.7 Die Annahmen in Bezug auf Bodenpressungen, Setzungen und Bettungsmoduli sind durch einen Baugrundsachverständigen zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Prüfingenieur vor dem Einreichen der Schal- und Bewehrungspläne der Gründung zuzustellen.
(§ 3 BauO LSA i. V. m. § 12 Abs.1, § 65 Abs.3 Punkt 1, § 80 Abs.2 Punkt1, § 81 BauO LSA)
- 2.8 Zur Sicherstellung der Umsetzung der Prüfergebnisse zum Baugrund, sind die Baugrundsohlen durch den Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen.
(§ 3 BauO LSA i. V. m. § 12 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA)
- 2.9 Die Schal- und Bewehrungspläne sind dem Prüfingenieur zur Prüfung vorzulegen.
(§ 3 BauO LSA i. V. m. § 12 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA)
- 2.10 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüfingenieur. Dementsprechend sind Baubeginn, Überwachungstermine zur Abnahme einzelner Bauteile (Schalungs-, Bewehrungs-, Betonier- und Montagetermine mind. 48 Stunden vorher) und des Rohbaus sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme dem Prüfingenieur rechtzeitig anzuzeigen.
(§ 3 BauO LSA i. V. m. § 12 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA)

3. Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises unter Beachtung des mit Prüfbericht 16-P025R-01 festgestellten Prüfergebnisses zu erfolgen.
(§ 14 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 BauO LSA)
- 3.2 Der Prüfbericht 16-P025R-01 vom 28.06.2016 des Prüfingenieurs für Brandschutz, Prof. Dr. Michael Rost, bildet mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und ist i. V. m. den hierauf bezogenen Auflagen bei der Bauausführung zu beachten.
(§ 14 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 BauO LSA)

- 3.3 Es sind Wärmeabzugsflächen von 5 % (entsprechend der Ausführungslösung der tragenden und aussteifenden Bauteile ohne Feuerwiderstand, siehe (Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL)) der Grundfläche vorzusehen.
(§ 14 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3, § 50 Satz 3 Punkt 7 BauO LSA)
- 3.4 Die geplante automatische Brandmeldeanlage ist mit der Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen. Hierzu ist vom Bauherrn eine dem Brandschutzkonzept entsprechende Brandfallsteuermatrix vorzugeben.
(§ 14 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3, § 50 Satz 3 Punkt 7 BauO LSA)
- 3.5 Dem Prüfenieur sind die konkreten Rettungswegführungen, hier insbesondere die Darstellung der Hauptgänge und Abstände zu diesen, unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der MIndBauRL nachzuweisen.
(§ 14 Abs.1 i. V. m. § 65 Abs.3 BauO LSA)
- 3.6 Für nachfolgend aufgeführte technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren:

Abnahme durch Sachverständige

Prüfung vor erster Inbetriebnahme und Prüfung wiederkehrend

- a) BMA und Alarmierungsanlagen (automatisch) nach 3 Jahren
- b) Sicherheitsstromversorgung und zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes (z.B. für Sicherheitsbeleuchtungen und FW-Aufzüge, Anlagen der Allgenernstromversorgung soweit sie im Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgung stehen) nach 3 Jahren

Abnahme durch Sachkundige

Prüfung vor erster Inbetriebnahme und Prüfung wiederkehrend

- c) Blitzschutzanlagen nach 5 Jahren,
- d) Rauchableitung (natürlich wirkend, nur manuelle Auslösung oder zusätzlich Schmelzlot) nach 3 Jahren

(§ 50 Punkt 23 BauO LSA, i. V. m. Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29.Mai 2006)

- 3.7 Der Feuerwehrplan ist sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage 6-fach als Papierexemplar und 1-fach in digitaler Form (*.pdf als CD oder per E-Mail) an die zuständige Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Luftreinhaltung

Geruch

- 4.1.1 Die geruchsbeladene Abluft der Betriebseinheiten BE 210.1, BE 250.1 und BE 360 ist zu erfassen und über eine 3-stufige Abluftreinigungsanlage (Aktivkohleabsorber, 2-stufiger Wäscher [sauer/alkalisch]) zu führen. Die Abluft ist so zu reinigen, dass die Geruchskonzentration im Reingas einen Wert von 300 GE/m³ nicht überschreitet. Die

Abluftableitung hat über einen senkrechten Kamin in einer Höhe von ≥ 13 m über Grund zu erfolgen.

Maßnahmen zur Emissionsminderung

- 4.1.2 Die Behandlungsanlage ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich Abfallanlieferung, -umschlag, -lagerung und -abtransport, staubförmige und gasförmige Emissionen sowie Gerüche weitgehend vermieden werden.
- 4.1.3 Beim Umschlag staubender Abfälle sind die Fall und Schütthöhen weitestgehend zu minimieren.
(Nr. 5.2.3.2 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft))
- 4.1.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für den Transport mit Fahrzeugen geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) genutzt werden.
(Nr. 5.2.3.3 TA Luft)
- 4.1.5 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass erhebliche Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraums durch Transportfahrzeuge beim Verlassen des Anlagenbereiches vermieden werden bzw. unverzüglich beseitigt werden.
(Nr. 5.2.3.3 TA Luft)
- 4.1.6 Die im Abgas der Emissionsquelle E 1 „Kamin Abluftwäscher“ enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen die nachstehenden genannten Massenkonzentrationen je Stoff nicht überschreiten.
(Nr. 5.2.4 TA Luft)

Klasse I

- Arsenwasserstoff
- Chlorcyan
- Phosgen
- Phosphorwasserstoff

die Massenkonzentration je Stoff

0,5 mg/m³

Klasse II

- Brom und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Bromwasserstoff
- Chlor
- Cyanwasserstoff
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
- Schwefelwasserstoff

die Massenkonzentration je Stoff

3 mg/m³

Klasse III

- Ammoniak
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

die Massenkonzentration je Stoff

30 mg/m³

Klasse IV

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

die Massenkonzentration je Stoff

0,35 g/m³

4.1.7 Organische Stoffe im Abgas der Emissionsquelle E 1 dürfen die Massekonzentration von 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.
(Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft)

4.1.8 Die im Abgas der Emissionsquelle E 1 enthaltenen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot).
(Nr. 5.2.7 TA Luft)

Als Mindestanforderungen für krebserzeugende Stoffe gelten, auch bei vorhanden sein mehrerer Stoffe derselben Klasse, die folgenden Massekonzentrationen:
(Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft)

Klasse I

- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
- Benzo(a)pyren
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co
- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr

die Massenkonzentration

0,05 mg/m³

Klasse II

- Acrylamid
- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegerungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni

die Massenkonzentration

0,5 mg/m³

Beim vorhanden sein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

4.1.9 Die zulässigen Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas der Emissionsquelle E 1 „Kamin Abluftwäscher“ gelten mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen.

(Nr. 2.7 TA Luft)

- 4.1.10 Die Emissionsbegrenzung sind auf das Volumen des Abgases in Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
(Nr. 2.5 a) TA Luft)
- 4.1.11 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
(Nr. 5.1.2 Abs. 7 TA Luft)
- 4.1.12 Ein Betrieb der Abfallbehandlung ohne wirksame Abgasreinigungstechnik ist unzulässig. Die Wirksamkeit des Wäschers und der Aktivkohlefilter zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung (NB) 4.1.6, 4.1.7 und 4.1.8 ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern sicherzustellen.
- Für den Wäscher ist ein Betriebsbuch zu führen, der die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit des Wäschers zeitpunktbezogen erfasst.
- Es ist für den Aktivkohlefilter ein Betriebsbuch zu führen, in dem die Zeitdauer der Zuschaltung des Aktivkohlefilters dokumentiert wird, sowie die Quelle des Rohgases (ASN oder Art des verwendeten Abfalles). Spätestens alle 100 Betriebsstunden ist die Funktionsfähigkeit des Filters zu prüfen und zu dokumentieren.
- Die Betriebsbücher sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
(Nr. 5.1.3 und Anlehnung an 5.3.3.5 TA Luft)

Messung und Überwachung der Emission

- 4.1.13 Nach der Realisierung des Vorhabens sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
(Nr. 5.3.2.1 TA Luft)
- 4.1.14 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
(Anlehnung an Nr. 5.3.1 TA Luft)
- 4.1.15 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
(Nr. 5.3.2.2 TA Luft)

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

(Nr. 5.3.2.3 TA Luft)

- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Mindestens eine Messung soll in einem Betriebszustand durchgeführt werden bei dem die Aktivkohlefilter genutzt werden und ein Abfall eingesetzt wird bei dem eine hohe C_{gesamt} Fracht im Rohgas zu erwarten ist.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

(Nr. 5.3.2.2 TA Luft)

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

(Nr. 2.9 TA Luft)

- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

(Nr. 5.3.2.4 TA Luft)

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes steht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz.

4.1.16 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

(Nr. 5.3.2.4 TA Luft)

4.2 Störfallvorsorge

4.2.1 Bis zur Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Anlagenteiles, ist der Sicherheitsbericht zu aktualisieren.

4.2.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Anlagenteiles zu aktualisieren.

Dieser Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit dem zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises abzustimmen, und ein Exemplar der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu zusenden.

4.2.3 Vor Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Anlagenteiles ist durch einen vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt beauftragten Sachverständigen eine Prüfung gemäß § 29a BImSchG über den ordnungsgemäßen Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnischen bedeutsamen Anlagenteile durchzuführen. Über das Ergebnis ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtung dokumentiert werden.

Der Prüfbericht ist am Anlagenort aufzubewahren. Eine Ausfertigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu zusenden.

4.3 Lärmschutz

4.3.1 Der Anlagenbetrieb ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b). Dazu sind die in der Geräuschimmissionsprognose der öko-control GmbH vom 18.04.2016 (Bericht 1-15-05-315-1Rev01) genannten schalltechnischen Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere sind folgende Schallschutzmaßnahmen durchzuführen:

Der Schalleistungspegel der Abluftöffnung der Multifunktionshalle ist auf einen Wert von 90 dB(A) zu begrenzen.

Drei der fünf Rolltore in der Südostfassade der Multifunktionshalle sind während der von 22 bis 06 Uhr bestehenden Nachtzeit geschlossen zu halten.

Die Multifunktionshalle muss mindestens die nachstehenden Bauschalldämm-Maße besitzen:

Wände und Dach:	40 dB
Türen:	30 dB
Fenster und RWA:	20 dB
Rolltore:	15 dB.

4.3.2 Das Vorhaben ist so umzusetzen, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nr. 7.3).

4.3.3 Zur Feststellung der Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels von 90 dB(A) an der Abluftöffnung der Multifunktionshalle sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung des Schalleistungspegels zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5. Arbeitsschutzrecht und technische Sicherheit

5.1 Arbeiten Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gemeinsam, sind die Arbeiten aufeinander abzustimmen.

5.2 Die Arbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden.

5.3 Arbeitsplätze müssen auch während der Errichtung der Anlage über sicher begehbare oder befahrbare Verkehrswege zu erreichen sein. Die mit der weiteren Produktion beschäftigten Arbeitnehmer sind über die besonderen Maßnahmen während der Errichtung der Halle zu unterweisen.

5.4 Für die mit den Anlagenerrichtungsarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer müssen geeignete Sozialeinrichtungen nach Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung stehen.

5.5 Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren. Die Erweiterung der Anlage ist entsprechend einzubeziehen. Resultierend aus dieser Beurteilung sind die für die Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

(§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))

- 5.6 Es ist sicherzustellen, dass
- die verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind, gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind,
 - diese, ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält;
 - Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- (§ 8 Abs. 2 GefStoffV)
- 5.7 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dauerhaft technisch dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sind für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion zu verwenden. Werden Normalflansche (Glatflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.
- (§§ 4, 5, 9 BetrSichV und §§ 8 und 9 GefStoffV)
- 5.8 Es ist die Möglichkeit der elektrostatischen Aufladung beim Durchströmen von Flüssigkeiten oder anderen Materialien in Rohrleitungen zu bewerten. Sind elektrostatische Aufladungen möglich, sind geeignete Maßnahmen zu deren sicherer Ableitung erforderlich und umzusetzen.
- (§ 8 BetrSichV und § 11 GefStoffV i. V. m. Technischer Regel für Gefahrstoffe –TRGS-727)
- 5.9 Sichere Zugänge sind zu den Arbeitsplätzen und zu Arbeitsmitteln für die Arbeitnehmer auch für notwendige Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Arbeitnehmer müssen hierbei über ausreichenden Bewegungsraum verfügen können.
- (§§ 6, 10 BetrSichV)
- 5.10 Die Arbeitsmittel sind standsicher aufzustellen. Kraftbetätigte Arbeitsmittel sind mit Notbefehlseinrichtungen auszustatten.
- Der Befehl zum Stillsetzen eines Arbeitsmittels muss Vorrang haben vor dem Befehl zum Ingangsetzen. Dabei sind vorangehende, zufördernde Arbeitsmittel ebenso stillzusetzen.
- (§§ 8, 9 BetrSichV)
- 5.11 Stellt das Stehenbleiben eines Rührers in einem Arbeitsmittel eine sicherheitstechnische Gefahr dar, sind Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Gefahr begegnen können.
- (§ 3 BetrSichV)
- 5.12 Die in der Anlage zum Einsatz kommende MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu bewerten. Diese MSR-Schutzeinrichtungen sind regelmäßig wiederkehrend zu prüfen.
- (§ 4 ArbSchG)
- 5.13 In der Multifunktionshalle sind in den entsprechenden Bereichen im Rahmen der Ersten Hilfe ausreichend Mittel und Möglichkeiten vorzusehen, die im Falle z.B. des Verätzens von Arbeitnehmern eingesetzt werden können (z.B. Notdusche/ Augendusche)
- (§ 7 GefStoffV)

- 5.14 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier z.B. Druckluftversorgung- Druckbehälter) dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind. Fristen für wiederkehrende Prüfungen sind festzulegen.
(§§ 15, 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 BetrSichV)
- 5.15 Es sind alle Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der Inbetriebnahme von einer dafür befähigten Person prüfen zu lassen. Dabei umfasst die Prüfung:
- die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage und die sichere Funktion des Arbeitsmittels;
 - die rechtzeitige Feststellung von Schäden;
 - die Feststellung, ob sicherheitstechnische Maßnahmen wirksam sind.
- (§ 14 BetrSichV)
- 5.16 In der Multifunktionshalle ist bei Vorhandensein von Arbeitsplätzen (täglich mehr als zwei Stunden) bei schwerer körperlicher Arbeit eine Raumtemperatur von mindestens 12°C zu gewährleisten. Ob es sich um körperliche Schwerarbeit handelt, ist zu beurteilen. Ansonsten ist eine höhere Raumtemperatur erforderlich.
(§§ 3, 3a ArbStättV i. V. m. Anhang zur ArbStättV Punkt 3.5. und Arbeitsstättenregel – ASR- A3.5.)
- 5.17 Die Abluftanlage muss für die Arbeitnehmer eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft gewährleisten können. Eine Störung muss selbsttätig angezeigt werden.
(§§ 3, 3a ArbStättV i. V. m. Anhang zur ArbStättV Punkt 3.6.)

6. Wasserrecht

- 6.1 Einleitbedingungen und Übergabepunkte der Abwässer sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) abzustimmen.
- 6.2 Sollte im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzuholen.
- Alternativ kann auch die der CPG erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für Bauwasserhaltungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss jedoch eine Abstimmung mit der CPG erfolgen.

7. Bodenschutz/Abfallrecht

- 7.1 Wird der anfallende Bodenaushub außerhalb der Anfallstelle entsorgt, ist dieser entsprechend den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Merkblatt 20 (Fassung vom 05.11.2004), zur Festlegung des Entsorgungsweges zu beproben. Der Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Tabelle II. 1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial) entsprechend LAGA Merkblatt 20, zuzüglich Summe BTEX und LHKW, jeweils im Feststoff.

Der Erdaushub ist dann entsprechend der abfallrechtlichen Zuordnung anhand der Analyseergebnisse nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nach Beendigung der Baumaßnahme der unteren Abfallbehörde nachzuweisen.

- 7.2 Der Maßnahmebeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten anhand des Formulars des LAF (Az.: 67232-2100-040-005-16) schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unverzüglich zu informieren.
- 7.4 Vor einer Verfüllung von Baugruben sind die hierfür vorgesehenen Materialien in Anlehnung an die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil III: Probenahme und Analytik vom 05.11.2004 gemäß Ziffer III. 1 und 2 zu beproben und gemäß Tabelle II 1.2-1 zu untersuchen (Mindestuntersuchungsprogramm). Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätszertifikate die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.
- 7.5 Für die Verfüllung von Baugruben ist im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub dann zugelassen, wenn die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff nach Tabelle II 1.2-4 und Z 1.2 im Eluat nach Tab. II 1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden. Die Nachweise sind umfangreich und zeitgerecht – d. h. unverzüglich nach Bauabnahme – gegenüber der LAF zu erbringen.
- Höher belastete Materialien sind zur Verfüllung nicht zulässig.
- 7.6 Soweit für die Verfüllung von Baugruben sowie anderweitige Bodenauffüllungen im Rahmen der Baumaßnahme standortfremdes Material verwendet wird, ist dieses zugelassen, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten werden.
- Für Schadstoffgehalte, die nicht in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV enthalten sind, ist ein Einbau in technischen Bauwerken (z. B. unterhalb der Bodenplatte) zulässig, wenn der Zuordnungswert Z 1 im Feststoff nach Tabelle II 1.2-4 und Z 1.1 im Eluat nach Tab. II 1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten wird. Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im Grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nach Tab. II 1.2-2 und II 1.2-3 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden.
- Die Nachweise sind umfangreich und zeitgerecht – d. h. unverzüglich nach Bauabnahme – gegenüber der LAF zu erbringen.

8. Abfallrecht

Auf Grund der beantragten Änderung nach § 16 BImSchG werden zum Teil bestehende abfallrechtliche Nebenbestimmungen der Bescheide vom 08. April 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t1; Anlagen-Nr.: 07049 und vom 12. Mai 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t2; Anlagen-Nr.: 07049 direkt berührt. Es werden daher die Aufhebung einer Nebenbestimmung, die Neufassung oder Ersetzung der direkt berührten Nebenbestimmung-

gen sowie den beantragten Anlagenbetrieb betreffende Nebenbestimmungen wie nachstehend festgelegt. Alle abfallrechtlichen Regelungen gelten mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einschließlich des Probebetriebes.

- 8.1 Satz 1 der abfallrechtlichen Nebenbestimmung (NB) 7.8 des Bescheides vom 08. April 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t1; Anlagen-Nr.: 07049 wird aufgehoben. (Behandlung ausschließlich flüssiger/pumpfähiger Abfälle)
- 8.2 Satz 1 der abfallrechtlichen NB 7.9 des Bescheides vom 08. April 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t1; Anlagen-Nr.: 07049 wird durch die NB 8.5.1 antragsgemäß ergänzt. (Abfallartenkatalog – Anlage zu NB 8.5.1).
- 8.3 Sätze 1 und 2 der abfallrechtlichen NB 7.10 des Bescheides vom 08. April 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t1; Anlagen-Nr.: 07049 werden ersatzlos aufgehoben.
- 8.4 Die NB 6.17 des Bescheides vom 12. Mai 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t2; Anlagen-Nr.: 07049 wird aufgehoben und durch die NB 8.14 ersetzt. (Jahresübersicht)

Abfallarten

8.5 Zulässiger Abfallartenkatalog

- 8.5.1 Für die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung werden zusätzlich die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle zugelassen, die in der Anlage 1 zu dieser Nebenbestimmung aufgeführt sind.

Anlage zu NB 8.5.1. - zulässiger Abfallartenkatalog

Kapitel / Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung nach AVV
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Kapitel / Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung nach AVV
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 03	Industrieruß
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

Kapitel / Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung nach AVV
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 04*	Filterstaub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Kapitel / Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung nach AVV
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)

Kapitel / Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung nach AVV
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspulver- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspulver- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen

Kapitel / Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung nach AVV
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Kapitel / Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung nach AVV
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen

8.5.2 Die Annahme, zeitweilige Lagerung und die Behandlung von Abfällen ist nur zulässig, wenn die weitere Entsorgung nach der Behandlung gesichert ist.

8.5.3 Abfälle mit einem Flammpunkt kleiner als 60 °C sind für die Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung nicht zugelassen.

Feststoff-Mischanlage

8.6 Festlegung von Kategorien für die Vermischung von Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz

8.6.1 **Behandlungskategorie 1** – Vermischung gefährlicher Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffpotenzials bezogen auf den unvermischten Zustand beseitigt werden müssen

8.6.1.1 Die Konditionierung bzw. Vermischung von Abfällen, die beseitigt werden müssen, mit Abfällen, die zur Verwertung vorgesehen sind, ist unzulässig. Derartige Abfälle sind innerhalb der Mischanlage als Monocharge zu handhaben.

8.6.1.2 Der Ersatz von Primärrohstoffen als Konditioniermittel durch geeignete Abfälle ist unter den Maßgaben der NB 8.6.5.1 bis 8.6.5.4 zulässig.

8.6.1.3 Die Befeuchtung mit geeigneten flüssigen Abfällen ist zulässig.

8.6.1.4 Die Behandlung der Abfälle ist dem Verfahren D 13 der Anlage 1 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuordnen und gemäß Nachweisverordnung (NachwV) in der Annahmeerklärung einzutragen.

8.6.1.5 Die Entsorgung der Mischungsergebnisse zu einer Verwertung ist unzulässig.

8.6.2 **Behandlungskategorie 2** – Vermischung ausschließlich gefährlicher Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffpotenzials verwertet werden können

8.6.2.1 Die zur Konditionierung bzw. Vermischung vorgesehenen Abfallarten müssen die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage für das Gemisch bereits im unvermischten Zustand einhalten, sofern die weitere Entsorgungsanlage den Regelungen der Deponieverordnung (DepV) oder der Versatzverordnung (VersatzV) unterliegt. Des Weiteren müssen im Hinblick auf die weitere Entsorgung alle einzelnen Abfallarten, aus denen die Mischung hergestellt wird, in der vorgesehenen Entsorgungsanlage zugelassen sein.

8.6.2.2 Der Ersatz von Primärrohstoffen als Konditioniermittel durch geeignete Abfälle ist unter den Maßgaben der NB 8.6.5.1 bis 8.6.5.4 zulässig.

- 8.6.2.3 Die Befeuchtung mit flüssigen gefährlichen Abfällen ist zulässig, wenn der dafür verwendete flüssige Abfall die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage für das Gemisch bereits im unvermischten Zustand einhält, sofern die weitere Entsorgungsanlage den Regelungen der DepV oder der VersatzV unterliegt.
- 8.6.2.4 Die Behandlung der Abfälle entspricht dem Verfahren R 12 der Anlage 2 zum KrWG und ist gemäß NachwV in der Annahmeerklärung einzutragen.
- 8.6.3 **Behandlungskategorie 3** – Vermischung nicht gefährlicher Abfallarten untereinander
- 8.6.3.1 Die zur Konditionierung bzw. Vermischung vorgesehenen Abfallarten müssen die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage für das Gemisch bereits im unvermischten Zustand einhalten, sofern die weitere Entsorgungsanlage den Regelungen der DepV oder der VersatzV unterliegt. Des Weiteren müssen im Hinblick auf die weitere Entsorgung alle einzelnen Abfallarten, aus denen die Mischung hergestellt wird, in der vorgesehenen Entsorgungsanlage zugelassen sein.
- 8.6.3.2 Der Ersatz von Primärrohstoffen als Konditioniermittel durch geeignete Abfälle ist unter den Maßgaben der NB 8.6.5.1 bis 8.6.5.4 zulässig. Als Substitut für Konditioniermittel dürfen nur nicht gefährliche Abfällen zum Einsatz kommen.
- 8.6.3.3 Alle Abfallarten der jeweiligen Mischung müssen die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage für das Gemisch bereits im unvermischten Zustand einhalten, sofern die weitere Entsorgungsanlage den Regelungen der DepV oder der VersatzV unterliegt. Des Weiteren müssen im Hinblick auf die weitere Entsorgung alle einzelnen Abfallarten, aus denen die Mischung hergestellt wird, in der vorgesehenen Entsorgungsanlage zugelassen sein.
- 8.6.3.4 Die Befeuchtung mit flüssigen Abfällen ist nur zulässig, wenn der dafür verwendete flüssige Abfall ein nicht gefährlicher Abfall ist und die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage für das Gemisch bereits im unvermischten Zustand einhält, sofern die weitere Entsorgungsanlage den Regelungen der DepV oder der VersatzV unterliegt.
- 8.6.3.5 Die Behandlung der Abfälle entspricht dem Verfahren R 12 der Anlage 2 zum KrWG und ist gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrWG für jeden in der Behandlungskategorie 3 behandelten Abfall im Register zu verzeichnen.
- 8.6.4 **Behandlungskategorie 4** – Vermischung von nicht gefährlichen mit gefährlichen Abfällen
- 8.6.4.1 Das Mischungsresultat ist grundsätzlich als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Das gilt auch dann, wenn
- a) ein gefährlicher Abfall als Substitut für Konditioniermittel verwendet wird,
 - b) die Befeuchtung eines nicht gefährlichen Abfalls mit gefährlichen Abfällen erfolgt oder
 - c) im Ergebnis der Vermischung das Schadstoffpotenzial derart gesenkt wird, dass ein bzw. mehrere oder alle Schwellenwerte der Gefährlichkeitsmerkmale des vermischten Abfalls unterschritten werden.
- 8.6.4.2 Der Ersatz von Primärrohstoffen als Konditioniermittel durch geeignete Abfälle ist unter den Maßgaben der NB 8.6.5.1 bis 8.6.5.4 zulässig.

- 8.6.4.3 Alle Abfallarten der jeweiligen Mischung müssen die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage für das Gemisch bereits im unvermischten Zustand einhalten, sofern die weitere Entsorgungsanlage den Regelungen der DepV oder der VersatzV unterliegt. Des Weiteren müssen im Hinblick auf die weitere Entsorgung alle einzelnen Abfallarten, aus denen die Mischung hergestellt wird, in der vorgesehenen Entsorgungsanlage zugelassen sein.
- 8.6.4.4 Die Befeuchtung mit flüssigen Abfällen ist zulässig, wenn der dafür verwendete flüssige Abfall die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage für das Gemisch bereits im unvermischten Zustand einhält, sofern die weitere Entsorgungsanlage den Regelungen der DepV oder der VersatzV unterliegt.
- 8.6.4.5 Die Behandlung der Abfälle entspricht dem Verfahren R12 der Anlage 2 zum KrWG und ist gemäß NachwV in der Annahmeerklärung einzutragen.
- 8.6.5 Substitute
- 8.6.5.1 Sollen bei der Konditionierung Primärrohstoffe durch geeignete Abfälle fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz substituiert werden, soll die Mengenerhöhung des aus der jeweiligen BehandlungschARGE resultierenden Abfalls 50 Prozent im Vergleich zur Verwendung eines entsprechenden Primärrohstoffes nicht übersteigen.
- 8.6.5.2 Die Abfallcharakteristik mit Deklarationsanalyse, die Herkunft des jeweils verwendeten Substitutes und der tatsächliche Verbrauch an Substitut bezogen auf die Originalsubstanz sind chargenweise im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.6.5.3 Als Substitut für Konditioniermittel sind nur geeignete gefährliche oder geeignete nicht gefährliche Abfallarten zulässig.
- 8.6.5.4 Abfallarten, die als Substitut in die Mischung eingehen, müssen im Hinblick auf die weitere Entsorgung in der vorgesehenen Entsorgungsanlage im Einzelnen zugelassen sein.
Das Substitut für Konditioniermittel muss die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage für das Gemisch bereits im unvermischten Zustand einhalten, sofern die weitere Entsorgungsanlage den Regelungen der DepV oder der VersatzV unterliegt.
- 8.6.6 Die Festlegungen der Behandlungskategorien 1 bis 4 und die Regelungen zur Substitution von Primärrohstoffen gelten für alle Abfälle, die in den Konditionierungen 1 und 2, dem Mischer sowie den vorhandenen Feststoffbunkern gehandhabt werden einschließlich für die Abfälle, die aus der chemischen Behandlung innerhalb der Betriebsstätte resultieren (Filterkuchen, Filtrat).
- 8.7 Festlegungen für die Vermischung von festen Abfällen mit Flüssigkeiten (Herstellung von Suspensionen) in der Mischanlage
- 8.7.1 Als Suspension ist das Herstellen eines pumpfähigen Gemisches aus Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz unter Zugabe von Flüssigkeiten zu verstehen.
Eine Suspension von Abfällen ohne unmittelbar nachgeschaltete chemische Behandlung innerhalb der Betriebsstätte Greppin ist unzulässig.

- 8.7.2 Alle für die jeweilige Suspensionscharge vorgesehenen Abfallarten fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz einschließlich der zur Suspension verwendeten flüssigen Abfälle (Suspensionsmittel) müssen bereits vor Herstellung der Suspension – also im unvermischten Zustand – die Annahmegrenzwerte der jeweilig vorgesehenen Entsorgungsanlage und unabhängig vom Ergebnis der nachgeschalteten chemischen Behandlung einhalten, insbesondere wenn ein oder mehrere aus der chemischen Behandlung resultierende Behandlungsergebnisse zu einer Verwertungsanlage entsorgt werden, die den Regelungen der DepV oder der VersatzV unterliegt. Des Weiteren müssen im Hinblick auf die weitere Entsorgung die einzelnen Abfallarten, aus denen die Suspension hergestellt wurde, in den weiteren Verwertungsanlagen im Einzelnen zugelassen sein.
- 8.7.3 Die Behandlung der Abfälle fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz, die suspendiert werden sollen, entspricht dem Verfahren D 09 der Anlage 1 zum KrWG und ist gemäß NachwV in der Annahmeerklärung einzutragen.
- 8.7.4 **Suspensionskategorie S1** – Herstellung von Substituten
Abweichend von NB 8.7.3 können Abfälle dem Verwertungsverfahren R 12 der Anlage 2 zum KrWG zugeordnet werden, wenn das Suspendieren von Abfällen zur Zubereitung von solchen Hilfs- oder Zuschlagstoffen (Substitute) dient, welche Primärrohstoffe ersetzen können. Hierzu gelten analog die Maßgaben der NB 8.6.5.1 bis 8.6.5.4.
- 8.7.5 **Suspensionskategorie S2** – Suspendieren gefährlicher Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffpotenzials bezogen auf den unvermischten Zustand beseitigt werden müssen
- 8.7.5.1 Gefährliche Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffpotenzials bezogen auf den unvermischten Zustand beseitigt werden müssen, dürfen nur dann suspendiert werden, wenn das im Hinblick auf eine weitere ordnungsgemäße weitere Entsorgung erforderlich ist (z. B. Unterbindung von Ausgasung durch eine nachgeschaltete chemische Behandlung).
- 8.7.5.2 Die zum Suspendieren verwendeten Flüssigkeiten müssen dafür geeignet sein.
- 8.7.5.3 Abfälle, die für eine ordnungsgemäße Beseitigung vorbehandelt werden müssen, sind innerhalb der Mischanlage und in der nachgeschalteten chemischen Behandlung als Monocharge zu handhaben.
- 8.7.5.4 Die Entsorgung der aus der Behandlung resultierenden flüssigen und festen Abfälle zu einer Verwertung ist unzulässig.
- 8.7.5.5 Diese Behandlungsart entspricht dem Verfahren D 09 der Anlage 1 zum KrWG und ist gemäß NachwV in der Annahmeerklärung einzutragen.
- 8.7.6 **Suspensionskategorie S3** – Suspendieren gefährlicher Abfälle
- 8.7.6.1 Das Suspendieren ausschließlich gefährlicher Abfälle fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz mit
- a) flüssigen gefährlichen Abfällen oder
 - b) flüssigen nicht gefährlichen Abfällen oder
 - c) innerbetrieblich angefallenem Abwasser oder (Brauch-)Wasser oder
 - d) anderen geeigneten gefährlichen Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz
- ist zulässig.

8.7.6.2 Die Behandlung gefährlicher Abfälle fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz, die suspendiert werden sollen, ist dem Verfahren D 09 der Anlage 1 zum KrWG zuzuordnen.

Abweichungen von der Zuordnung nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn im Endergebnis der Gesamtbehandlung überwiegend solche Abfälle entstehen, die für eine Verwertung geeignet sind und der Verwertung nachweislich zugeführt werden. In diesem Fall ist die Behandlung dem Verfahren R 12 der Anlage 2 zum KrWG zuzuordnen. Das entsprechende Verfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 NachwV in der Annahmeerklärung anzugeben.

8.7.7 **Suspensionskategorie S4** – Suspendieren nicht gefährlicher Abfälle untereinander

8.7.7.1 Das Suspendieren ausschließlich nicht gefährlicher Abfälle fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz ist nur mit

- a) mit flüssigen nicht gefährlichen Abfällen oder
 - b) innerbetrieblich angefallenem Abwasser oder (Brauch-)Wasser oder
 - c) anderen geeigneten nicht gefährlichen Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz
- zulässig.

8.7.7.2 Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz, die suspendiert werden sollen, ist dem Verfahren D 09 der Anlage 1 zum KrWG zuzuordnen.

Abweichungen von der Zuordnung nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn im Endergebnis der Behandlung überwiegend solche Abfälle entstehen, die für eine Verwertung geeignet sind und der Verwertung nachweislich zugeführt werden. In diesem Fall ist die Behandlung dem Verfahren R 12 der Anlage 2 zum KrWG zuzuordnen. Die jeweilige Verfahrensart ist gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrWG für jeden in der Suspensionskategorie S4 behandelten Abfall im Register zu verzeichnen.

Allgemeine Regelungen

8.8 Abfälle, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Apr. 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (POP-Verordnung) der jeweils aktuell geltenden Fassung aufgelistete Stoffe enthalten und die jeweilig genannte Konzentrationsgrenze überschreiten, sind zu beseitigen. Das gilt auch dann, wenn derartige Abfälle für eine Beseitigung vorbehandelt werden müssen. Die Behandlung hat grundsätzlich als Monocharge zu erfolgen und ist dem Verfahren D 13 der Anlage 1 zum KrWG zuzuordnen. Eine innerbetriebliche Verwendung des aus einer chemischen Behandlung resultierenden flüssigen Abfalls ist unbeachtlich der Regelung in NB 8.11.2.5 und 8.11.5.6 untersagt.

8.9 Für Abfälle, bei denen auf Grund ihrer Zusammensetzung ein brennbares Potenzial besteht, ist in der Abfallbeschreibung (z. B. Deklarationsanalyse) grundsätzlich der Flammpunkt auszuweisen.

8.10 Abfälle, die aus dem Anlagenbetrieb selbst resultieren (z. B. Flüssigkeiten aus Pumpensämpfen, verbrauchte Filtermaterialien und Waschflüssigkeiten aus den Abgasreinigungen der Betriebsstätte Greppin) und innerhalb der Betriebsstätte Greppin vor der Entsorgung behandelt werden, sind entsprechend § 49 KrWG im Register zu verzeichnen.

- 8.11 Behandlungsschritte einer Monocharge für zu beseitigende Abfälle
 - 8.11.1 Monocharge in der Feststoff-Mischanlage
 - 8.11.1.1 Dem als Monocharge zu behandelndem Abfall dürfen keine anderen Abfallarten mit Ausnahme von Substituten nach den Maßgaben der NB 8.6.5.1 bis 8.6.5.4 zugefügt werden.
 - 8.11.2 Monocharge in der chemischen Behandlung
 - 8.11.2.1 Der als Monocharge zu behandelnde Abfall soll mit möglichst gleichbleibenden Abfallarten oder Substituten als Reaktionspartner behandelt werden.
 - 8.11.2.2 Bei der im Anschluss an die chemische Mono-Behandlung erforderlichen Phasentrennung in der Kammerfilterpresse dürfen nur die Chargen gemeinsam abgepresst werden, die im Zuge der Behandlung der jeweiligen Monocharge anfallen.
 - 8.11.2.3 Sollte es sich bei der abgetrennten flüssigen Phase nicht um ein in eine Kläranlage einleitfähiges Abwasser, sondern um einen flüssigen Abfall handeln, ist die flüssige Phase als unvermischter Abfall zu entsorgen.
 - 8.11.2.4 Soweit die Kriterien für die Abwassereinleitung durch eine Mehrfachbehandlung des flüssigen Abfalls einer Monocharge erreicht werden können, ist die Mehrfachbehandlung zulässig.
 - 8.11.2.5 Die innerbetriebliche Verwendung geeigneter flüssiger Abfälle aus Monochargen zur Befeuchtung von festen Abfällen in der Feststoff-Mischanlage ist unter Einhaltung der Maßgaben unter den NB 8.6.1 bis 8.6.4.5 zulässig.
 - 8.11.2.6 Die innerbetriebliche Verwendung geeigneter flüssiger Abfälle aus Monochargen zur Suspension von Abfällen ist unter Einhaltung der Maßgaben unter den NB 8.7.1 bis 8.7.9.3 zulässig.
 - 8.11.2.7 Der durch das Abpressen in der Kammerfilterpresse abgetrennte Filterkuchen kann bei Bedarf konditioniert werden.
 - 8.11.2.8 Die Konditionierung des Filterkuchens ist unter Einhaltung der Maßgaben unter 8.11.1.1 zulässig.
 - 8.11.3 Zwischenlagerung
 - 8.11.3.1 Die Zwischenlagerung von Filterkuchen oder vorgemischten Abfällen nach Monobehandlungen ist so zu organisieren, dass eine Vermischung mit anderen Filterkuchen oder anderen Abfällen vermieden wird.
 - 8.11.4 Entsorgung
 - 8.11.4.1 Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die aus Monochargen resultieren, sind gesonderte Entsorgungsnachweise je Monocharge erforderlich.
 - 8.11.4.2 Es ist sicherzustellen, dass Monochargen während des Transports nicht mit anderen Monochargen oder Abfällen vermischt werden.
 - 8.11.4.3 Vor der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen, die aus Monochargen resultieren, sind die Annahmekriterien der jeweils bereits bestehenden Entsorgungswege

zu überprüfen. Die Überprüfung ist auf die Zulässigkeit der Entsorgung im Zusammenhang mit den Annahmekriterien der jeweiligen Entsorgungsanlage auszurichten. Das jeweilige Prüfungsergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.12 Nicht gefährliche Abfälle, deren Codierung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) auf „99“ endet, sind je nach Erzeuger hinsichtlich ihrer Herkunft und individuellen Zusammensetzung mittels Deklarationsanalyse im Register zu dokumentieren. Das betrifft auch die nicht gefährlichen Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abgasreinigungsanlagen anfallen und in der eigenen Anlage der Betriebsstätte Bitterfeld-Wolfen OT Greppin behandelt werden.

8.13 Für die Betriebsstätte Greppin ist eine von der benannten Betriebsbeauftragten für Abfall verschiedene weitere Person als Betriebsbeauftragter bzw. Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Die wirksame Bestellung hat spätestens mit der Inbetriebnahme der Änderung zu erfolgen. Der bzw. die weitere Betriebsbeauftragte für Abfall soll mindestens einmal monatlich in der Betriebsstätte Greppin präsent sein.

8.14 Für alle Abfallarten, die zur Zwischenlagerung oder Behandlung angenommen werden sowie für alle Abfallarten, die aus der Anlage entsorgt werden, ist ein monatlicher Registerauszug zu erstellen. Der monatliche Registerauszug ist bis zum Letzten des dem jeweiligen Monatsauszug folgenden Monats der für die abfallrechtliche Überwachung zuständigen Behörde zu übergeben.

Der Registerauszug soll für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallarten den Abfallerzeuger bzw. den Abfallentsorger, die Abfallschlüsselnummer und die entsprechende Abfallmenge enthalten. Bei gefährlichen Abfällen soll die Nummer des Entsorgungsnachweises angegeben werden.

Beim Ausgang vorgemischter gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle soll ein Hinweis auf die Abfallarten erfolgen, die im Gemisch enthalten sind.

9. Betriebseinstellung

9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage oder Teile von dieser einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Abbruch, Verkauf, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse sowie deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 9.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 9.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 9.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin bereits eine Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen mit einer Kapazität von 480 t/d. Die Genehmigung nach §§ 4 und 8 BImSchG wurde mit den Bescheiden vom 08.04.2009, Az.: 402.4.7-44008/08/24-T1 und vom 12.05.2009, Az.: 402.4.7-44008/08/24-T2 erteilt.

Mit Schreiben vom 09.02.2016 (Eingang im LVwA 19.02.2016) beantragte die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG am Standort Greppin. Die wesentliche Änderung der Anlage soll eine flexiblere Behandlung von Abfällen, speziell die Vorbehandlung von organisch-öhlhaltigen Abfällen sowie die Schlammmentwässerung ermöglichen und die zeitweilige Lagerung erweitern. Auch die Grenze des Input-Abfalls zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall soll je nach wirtschaftlicher Situation fließend gestaltet werden.

Die Umsetzung der wesentlichen Änderung soll mit dem Neubau einer Multifunktionshalle realisiert werden. Folgende Behandlungsbereiche werden in die bestehende Verfahrenstechnik integriert:

- 5 Feststoffbunker / IBC Lagererweiterung
- Konditionierungsanlage einschließlich Staubsilo
- Erweiterung des Tanklagers
- Erweiterung Reaktionsbehälter
- Kammfilterpresse und Abluftbehandlung
- Neubau einer Multifunktionshalle.

Ebenfalls im Rahmen der wesentlichen Änderung beantragte die Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Baustelleneinrichtung (Turmdrehkran), die Durchführung der Erdarbeiten, der Stahlbetonarbeiten (Gründung / Tiefbau), des Stahlbaus (Montage Hallenkonstruktion) sowie der Aufstellung der Kammerfilterpressen und Rührwerksbehälter.

2. Genehmigungsverfahren

Die unter Abschnitt I genannte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung einer solchen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Die Anlage ist unter Nr. 5.1 und 5.5 im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) aufgeführt.

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III Richtlinie).

Die vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 25.08.2016 erteilt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Die Anlage ist der Nr. 1.1.1 des Anhangs dieser Verordnung zuzuordnen.

Das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat 401 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
 - Referat 405 - Abwasser
 - Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 - Bauordnungsamt
 - Untere Denkmalschutzbehörde

- Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Brand- und Katastrophenschutz
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung
 - Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
 - Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Ost

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 18.05.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 5/2016 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016 im Bauamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 26.05.2016 bis einschließlich 11.07.2016 konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist kein Gebrauch gemacht worden.

Daher konnte der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Punkt 1 BImSchG entfallen.

Am 16.08.2016 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 8/2016 bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die chemische Behandlung von Abfällen ist die Anlage der Nr. 8.5 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Danach handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Im Rahmen des Ausgangsgenehmigungsverfahrens (Zeitraum 2008-2009) wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage erfüllt die Voraussetzungen des § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. So dass für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen ist. Dabei ist festzustellen, ob das Verfahren auf die in § 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Anlagenstandort befindet sich in der Zwiprostraße innerhalb des Areals B des Chemie-parks Bitterfeld-Wolfen. Der Standort ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen.

In Richtung Norden und Südosten grenzen weitere Chemiebetriebe (CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG) an den Anlagenstandort an. In Richtung Südwesten befindet sich eine ehemalige Deponie.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Westen beträgt ca. 300 m.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (LSG und Natura 2000) sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Lage	Abstand
FFH-Gebiet 129 „Untere Mulde“ gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby Lödderitzer Forst“	östlich	ca. 1.200 m
LSG „Fuhne“	nordwestlich	ca. 2.500 m

Die Anlagenteile die Emissionen verursachen, werden an einen dreistufigen Abluftwäscher angeschlossen, so dass gewährleistet wird, dass von der Anlage weiterhin nur geringe Emissionen ausgehen werden (Einhaltung der Grenzwerte nach TA Luft).

Anhand einer Geruchsmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage im Bereich der nächsten Immissionsorte (Greppiner Str. und Robert-Blum-Straße) nur irrelevante Geruchsmissionen ($\leq 2\%$) hervorgerufen werden. Durch den Betrieb der erweiterten Anlage verursachte Geruchsbelästigungen können daher zuverlässig ausgeschlossen werden.

Anhand einer Lärmprognose wurde nachgewiesen, dass von der Anlage keine unzulässigen Schallmissionen hervorgerufen werden. Bei der Erstellung der Lärmprognose wurde der zusätzliche Lieferverkehr (10 LKW pro Tag) berücksichtigt.

Da die zusätzlichen Flächenversiegelungen innerhalb eines Industriegebietes und in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Anlage erfolgen, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf o. g. Natura 2000 Gebiete sind aufgrund der Abstandssituation und der geringen Emissionen der Anlage nicht zu erwarten.

Da der Boden am Standort aufgrund der Jahrzehnte langen industriellen Nutzungen seine natürliche Funktion verloren hat, ergeben sich durch die geplante Neuversiegelung von ca. 3.700 m² keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Der Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Abfällen) erfolgt nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)).

Hinsichtlich des Umgangs mit Abwasser ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. In der Abfallbehandlungsanlage wird kein Abwasser durch den Verbrauch von sauberem Wasser erzeugt, sondern aufbereitetes Wasser aus der Abfallanlieferung der Kläranlage des Chemieparks zugeführt. Dieses Abwasser stellt den einzigen Abwasserstrom der Anlage zur chemischen Abfallbehandlungsanlage dar.

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Durch das industriell vorbelastete Anlagenumfeld und die unmittelbare Nähe zur bestehenden Anlage ergeben sich durch die neue Multifunktionshalle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die Ansiedlung des Vorhabens innerhalb eines Industriegebietes und die geringen Emissionen der Abfallbehandlungsanlage ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß §§ 3a, 3c UVPG wird festgestellt, dass durch die am Standort Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin geplante wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlüssigen

Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG ist diese Entscheidung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, Ausgabe Nr. 11 am 15. November 2016 und auf ortsübliche Weise in der Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Bedingungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den Betriebszustand 1 in Höhe von 319.500,00 € incl. MwSt. und für Betriebszustand 2 in Höhe von 110.850,00 € incl. MwSt. jeweils zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt auferlegt.

Von der Möglichkeit, die Entsorgung von Abfällen finanziell abzusichern, wurde Gebrauch gemacht, da im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen die Entsorgung der vorhandenen Abfälle und die Sicherung des Betriebsgeländes gewährleistet werden muss.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erfolgt landeseinheitlich für Abfallbehandlungs- und -lageranlagen, bei deren Betriebsaufgabe davon ausgegangen werden muss, dass eine Entsorgung auf Kosten der Allgemeinheit zu besorgen ist.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

Vorgehensweise bei der Bemessung der Sicherheitsleistung

Der Durchsatz der bestehenden Anlage soll durch die Installation von kapazitätssteigernden Ausrüstungen (z. B. weitere Lagerbehälter und Stellflächen für IBC-/ASP-Behälter, Vorlage- und Reaktionsbehältern) erweitert werden. Des Weiteren soll das Behandlungsspektrum auf feste Abfälle ausgedehnt werden. Mit den Erweiterungen hinsichtlich Kapazität und Behandlungsspektrum werden 241 weitere gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten beantragt.

Für die Bemessung der Sicherheitsleistung sind von der Errichtung abhängige Betriebszustände zu berücksichtigen. Der Betriebszustand 1 umfasst alle Behälter zur Lagerung flüssiger Abfälle im In- und Output einschließlich der Reaktionsbehälter und Pufferbehälter für Öl und Konzentrate sowie das IBC-/ASP-Lager, die Feststoffbunker und die Staubsilos im Rahmen der in Rede stehenden Änderung.

Die spätere Errichtung des Behälters B112.8 mit einem Fassungsvermögen von 700 m³ wird als Betriebszustand 2 gesondert berechnet.

Es ist davon auszugehen, dass bei Eintritt des Sicherungsfalls die zu entsorgenden Abfallarten vor der finalen Entsorgung vorbehandelt werden müssen. Das betrifft sowohl die Abfälle, die noch nicht behandelt wurden als auch die Abfälle, die aus der Behandlung resultieren. Das ergibt sich allein daraus, dass in der Anlage generell keine finale Entsorgung erfolgt, sondern Vorbehandlungen für die finale Entsorgung durchgeführt werden.

Für die Entsorgung flüssiger gefährlicher Abfälle (z. B. Säuren und Laugen, Emulsionen usw.) kommt als Vorbehandlung nur eine chemische Behandlung in Frage. Feste Abfälle, feste ölhaltige Abfälle sowie staubförmige Abfälle müssen i. d. R. vor einer thermischen oder sonstigen Verwertung/Beseitigung konditioniert werden. Daher sind die Entsorgungskosten von entsprechenden Behandlungsanlagen ohne Berücksichtigung der preislich etwas günstigeren Verbrennungsanlagen heranzuziehen.

Für die Bemessung der Entsorgungskosten werden freiwillige Netto-Preisangaben von Unternehmen der Entsorgungsbranche aus dem Jahr 2015 zu Grunde gelegt. Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) recherchiert die Netto-Preisangaben regelmäßig. Die Recherche ist als antizipierte Sachverständigenmeinung zu werten, deren Anwendung durch Erlass in den immissionsschutzrechtlichen Vollzug eingeführt ist (RdErl. des MLU vom 20. 1. 2005 – 31.2.44002 – „Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen“ (MBI. LSA 2005, S. 52), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.5.2009 (MBI. LSA 2009, S. 398). Die Rechtsqualität ist daher die einer ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift.

Vor einer Entsorgung müssen die Abfälle hinsichtlich ihrer qualitativen und quantitativen Zusammensetzung charakterisiert werden. Die Charakterisierung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage von Deklarationsanalysen. Im Sicherungsfall müssen für die zu entsorgenden Abfälle Deklarationsanalysen in Auftrag gegeben werden, da davon auszugehen ist, dass die ursprünglichen Abfalldeklarationen nicht mehr zutreffend sind, weil insbesondere durch eine gemeinsame Lagerung in großen Einheiten (Behälter, Silos, Feststoffbunker) mit einer nicht unerheblichen Veränderung der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung zu rechnen ist.

Die Kosten für Deklarationsanalysen müssen daher in die Bemessung der Sicherheitsleistung eingehen. Für die Bemessung der Analysenkosten wurden Netto-Preisangaben aus Angeboten einschlägig tätiger und akkreditierter Labors herangezogen, die dem Landesverwaltungsamt in anderen Zusammenhängen aktuell vorliegen. Die zu ermittelnden Parameter für die Analytik von Flüssigkeiten, Flüssigkeiten mit Feststoffanteilen und Feststoffen sind mit dem Parameterumfang der Angebote vergleichbar und können daher unmittelbar herangezogen werden.

Abfälle aus thermischen Prozessen (insbesondere Filterstaub und Schlacken der Abfallschlüsselnummern 10 02 07*, 10 04 01*, 10 04 02*, 10 04 04*, 10 04 06*, 10 05 03*, 10 05 05*, 10 06 03*, 10 06 06*, 10 08 08* und 19 04 02*) können persistente organische Stoffe

(z. B. Dioxine, Furane) enthalten, die vor der weiteren Entsorgung zusätzlich deklariert werden müssen. Da derartige Abfälle angenommen werden, ist für diese Einzelfälle vorsorglich ein Aufschlag vorzusehen, der die Kosten für die Analytik deckt. In der Anlage 1 zur ALLGO LSA ist unter der Tarifstelle 133 lfd. Nr. 1.2 ein Kostenrahmen von 625 € bis 1.125 € je Analyse angegeben, an dem sich der Zuschlag orientiert.

Weitere Kosten entstehen durch Transport- und Umschlagvorgänge sowie Sicherungsmaßnahmen des Betriebsgeländes durch Dritte im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr.

Betriebszustand 1

Im Betriebszustand 1 ergeben sich im Sicherheitsfall folgende zur Entsorgung anstehenden Mengen:

flüssige Abfälle:	B112.4, B112.5, B112.6, B112.7, B114.4, B114.5, B 115.3, B 115.4 B210.3, B210.4, B210.5, B210.6 B360.1	
	zusätzliche Lagerkapazität gesamt	725 Tonnen
ölhaltige flüssige Abfälle	B 402, B 403	
	zusätzliche Lagerkapazität gesamt	160 Tonnen
staubförmige Abfälle	B360.2, B360.3	
	zusätzliche Lagerkapazität gesamt	200 Tonnen
feste/pastöse Abfälle	B 350.11, B 350.12, B 350.13, B 350.14, B 350.15	
	zusätzliche Lagerkapazität gesamt	250 Tonnen
feste und flüssige Abfälle	IBC-/ASP-Lager	200 Tonnen
Gesamt		1535 Tonnen

Der Kalkmilchbehälter B360.1 wird in der Sicherheitsleistung berücksichtigt, weil der Behälter B360.1 Abfälle enthalten kann, die den Primärrohstoff Kalk ersetzen können (Substitute). Die Substitute erfüllen ihre Funktion nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem regulären Anlagenbetrieb und nur in Verbindung mit einer spezifischen Behandlungsrezeptur innerhalb der Anlage. Bei Eintritt des Sicherheitsfalls ist davon auszugehen, dass der Behälter B360.1 eine Abfallsuspension enthält, die ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

Die Annahmebehälter B115.3 und B115.4 und die Reaktionsbehälter B210.3, B210.4, B210.5 und B210.6 können ebenfalls flüssige Abfälle enthalten, die entsorgt werden müssen. Inwieweit in den Reaktionsbehältern die chemische Behandlung abgeschlossen ist, ist dabei unerheblich. Auf Grund dieser Sachlage weicht die Bemessung der Sicherheitsleistung von der beantragten Lagermenge ab.

Da bei Eintritt des Sicherheitsfalls nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich alle zugelassenen Abfallarten auf dem Betriebsgelände befinden und zur Entsorgung anstehen, wird von Durchschnittswerten im Hinblick auf den Entsorgungsweg ausgegangen. Unter diesem Aspekt werden folgende Entsorgungskosten differenziert veranschlagt:

Entsorgungsweg	Abfallcharakter	Kosten in €/t ohne MWSt	Abfälle aus Lagerort	Lagermenge in t	Kosten in €/t gesamt ohne MWSt
chemische Behandlung	Flüssig	150,00 €	B112.4, B112.5, B112.6, B112.7, B114.4, B114.5, B115.3, B115.4, B210.3, B210.4, B210.5, B210.6, B360.1, B402, B403	725	108.750,00 €
chemische Behandlung	Flüssig, ölhaltig	160,00 €	B402, B403	160	25.600,00 €
Konditionierung	staubförmig	90,00 €	B360.2, B360.3	200	18.000,00 €
Konditionierung	fest, pastös, breiig	110,00 €	B350.11, B350.12, B350.13, B350.14, B350.15	250	27.500,00 €
chemische Behandlung	Flüssig	150,00 €	IBC-Lager	100	15.000,00 €
Konditionierung	fest, pastös, breiig	90,00 €	ASP-Lager	100	9.000,00 €
Gesamt				1535	203.850,00 €

Die folgende Übersicht enthält den für die Entsorgung notwendigen Analysenumfang:

Behälter oder Lager	Dimension	Einheit	Mindestanzahl der Probenahmen bzw. Analysen	Anmerkung	Kosten mit Probenahme u. PN-Protokoll je Analyse ohne MWSt	Analysenkosten gesamt ohne MWSt
B112.4	80	m ³	2	1)	350,00 €	700,00 €
B112.5	80	m ³	2	1)	350,00 €	700,00 €
B112.6	80	m ³	2	1)	350,00 €	700,00 €
B112.7	80	m ³	2	1)	350,00 €	700,00 €
B114.4	80	m ³	2	1)	350,00 €	700,00 €
B114.5	80	m ³	2	1)	350,00 €	700,00 €
B115.3	30	m ³	1	1)	350,00 €	350,00 €
B115.4	30	m ³	1	1)	350,00 €	350,00 €
B210.3	30	m ³	1	1)	350,00 €	350,00 €
B210.4	30	m ³	1	1)	350,00 €	350,00 €
B210.5	30	m ³	1	1)	350,00 €	350,00 €
B210.6	30	m ³	1	1)	350,00 €	350,00 €
B360.1	65	m ³	1	1)	350,00 €	350,00 €
B402	80	m ³	1	2)	60,00 €	60,00 €
B403	80	m ³	1	2)	60,00 €	60,00 €
B360.2	100	m ³	5	3)	300,00 €	1.500,00 €
B360.3	100	m ³	5	3)	300,00 €	1.500,00 €
B350.11	50	m ³	1	3)	300,00 €	300,00 €
B350.12	50	m ³	1	3)	300,00 €	300,00 €
B350.13	50	m ³	1	3)	300,00 €	300,00 €
B350.14	50	m ³	1	3)	300,00 €	300,00 €
B350.15	50	m ³	1	3)	300,00 €	300,00 €
IBC-Lager	100	t	20	4), 5)	180,00 €	3.600,00 €
ASP-Lager	100	t	20	3), 5)	300,00 €	6.000,00 €
Anfahrten für Probenahme			10	6)	50,00 €	500,00 €
Aufschlag für spezielle Untersuchungsparameter			unbestimmt	7)		6.000,00 €
Gesamt						27.370,00 €

- 1) Flüssigkeit zzgl. Feststoffanteil
- 2) Ölhaltig (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe - PAK)
- 3) Parameter nach Deponie-V

- 4) Flüssigkeit
- 5) es wird davon ausgegangen, dass von den IBC's oder ASP's eines Abfallerzeugers je Abfallschlüssel eine Mischprobe ausreichend ist; auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis wird eingeschätzt, dass sich je Abfallerzeuger 5 IBC's oder ASP's im Lager befinden
- 6) Bei einer Anfahrt können mehrere Proben genommen werden; die Anzahl der Anfahrten ist daher geringer als die Anzahl der einzelnen Probenahmen
- 7) für Analytik z. B. von Dioxinen und Furanen

Für Transport- und Umschlagskosten werden 10 €/t ohne MwSt. vorgesehen. Der maximale Gesamtbestand von zu entsorgenden Abfällen beträgt 1535 Tonnen.

Gesamt 15.350,00 €

Bei Eintritt des Sicherungsfalls ist davon auszugehen, dass die Betriebsstätte verlassen ist und eine Betreuung durch Wachpersonal nicht mehr erfolgt. Eine Betreuung durch Wachpersonal ist jedoch auf Grund erheblicher Gefahren, die von den in der Betriebsstätte befindlichen Abfällen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 BImSchG einwirken können erforderlich.

Da die Betriebsstätte vollständig umzäunt ist und sich innerhalb eines gewerblichen Verbundes (Chemiepark) befindet, wird es als ausreichend betrachtet, einen Wachschatz im Rahmen präventiver Gefahrenabwehr mit einer täglichen und in regelmäßigen Abständen stattfindenden Sichtkontrolle so lange zu beauftragen, bis alle Abfälle entsorgt sind.

Es wird eingeschätzt, dass ein Wachschatz für die Dauer von einem Jahr beauftragt werden muss, da der Abfallentsorgung im Sicherungsfall Deklarationsanalytik, auf die jeweilige Deklaration abgestimmte Ausschreibungen und die Auftragsvergabe vorgeschaltet sind und die Organisation der Entsorgung von den Umschlags-, Transport- und Behandlungskapazitäten der einzelnen Entsorger abhängig ist. In Anbetracht der zu entsorgenden Abfallmenge von 1535 Tonnen ist die Dauer von einem Jahr angemessen.

Werden für den Wachschatz Netto-Lohnkosten mit 10 €/h und Netto-Kosten für Betriebsmittel (z. B. Fahrzeug, Funk, Kamera) ebenfalls mit 10 €/h für jede angefangene Stunde und einer dreimal täglichen Sichtkontrolle zu Grunde gelegt, ergibt sich die Dienstleistung des Wachschatzes zu 60 €/Tag (ohne MwSt.).

Für die Dienstleistung des Wachschatzes an 365 Tagen sind in der Sicherheitsleitung daher **21.900,00 €** zu berücksichtigen.

Der Sicherungsbetrag für die Dienstleistung des Wachschatzes wird auf Grund des Beziehungsgefüges der Anlagenteile innerhalb einer Betriebsstätte der bereits bestehenden Anlage und der in Rede stehenden Änderung einmalig berücksichtigt.

Für den Betriebszustand 1 ergibt sich die Sicherheitsleistung insgesamt wie nachfolgend zusammengefasst:

Posten	Betrag in € ohne MwSt.	Betrag in € mit MwSt.
Entsorgungskosten	203.850,00 €	242.581,50 €
Analytik-Kosten	27.370,00 €	32.570,30 €
Transport- und Umschlagskosten	15.350,00 €	18.266,50 €
Wachschatz	21.900,00 €	26.061,00 €
Gesamt	268.470,00 €	319.479,30 €

Betriebszustand 2

Der Behälter B112.8 mit einem Fassungsvermögen von 700 m³ der 2. Ausbaustufe ist für Flüssigkeiten vorgesehen, die nach der chemischen Behandlung von Abfällen nicht als Abwasser entsorgt werden können. Die Zusammensetzung des flüssigen Abfalls in Behälter B112.8 ist abhängig von den einzelnen Behandlungsrezepturen im Anlagenteil der chemischen Behandlung. Da eine Entsorgung als Abwasser nicht in Frage kommt, ist vorsorglich davon auszugehen, dass die Flüssigkeit als gefährlicher Abfall entsorgt werden muss.

Für die Entleerung des Behälters B 112.8 werden im Sicherheitsfall 35 Umschlags- und Transportvorgänge veranschlagt. Mit 8 Deklarationsanalysen für Flüssigkeiten und 2 Deklarationsanalysen für Flüssigkeiten mit Feststoffanteil (Bodensatz) kann der Abfall in Abhängigkeit vom Entnahmeniveau ausreichend sicher für die weitere finale Entsorgung deklariert werden.

Für die Entsorgungskosten in einer sonstigen geeigneten Anlage (keine chemische Behandlung) werden 120 €/Tonne Entsorgungskosten veranschlagt, für Umschlag- und Transport 10 €/Tonne.

Für den Betriebszustand 2 ergibt sich die Sicherheitsleistung insgesamt wie nachfolgend zusammengefasst:

Posten	Menge	Betrag in € ohne MwSt.	Betrag in € mit MwSt.
Entsorgungskosten	700 m ³ x 120 €/m ³	84.000,00 €	99.960,00 €
Analytik-Kosten	8 x 180 € 2 x 300 €	2.140,00 €	2.546,60 €
Transport- und Umschlagskosten	700 m ³ x 10 €/m ³	7.000,00 €	8.330,00 €
Wachschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt			110.836,60 €

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die geplante wesentliche Änderung der Anlage unterliegt gem. § 3 Abs. 8 BImSchG den Anforderungen dieser Richtlinie.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG.

Gemäß Art. 22 IED bzw. § 5 (4) BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/Gemischen entsprechend Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) vorzunehmen.

Danach gelten Stoffe oder Gemische als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen, wenn sie den vorgegebenen Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-VO).

Im Rahmen des Vorhabens war ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde (Nachreichung vom 22.02.2017 (PE 28.02.2017)), da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)) i.S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Die Prüfung des Ausgangszustandsberichtes hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Plausibilität ergab Fragen und Hinweise, welche eine Überarbeitung des Berichts erfordern.

Aus bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht ist die Vorlage des geprüften Berichtes über den Ausgangszustand des Geländes im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens/Grundwassers gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) bis zur Inbetriebnahme erforderlich.

4.2 Bau- und Brandschutzrecht

Bauordnungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA, die gem. § 58 Abs. 1 BauO LSA einer Baugenehmigung bedarf.

Die Standsicherheit wurde im Verfahren geprüft. Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit liegt vor.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen in der Zulassung festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Bauplanungsrecht

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des seit dem 23.08.2004 rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5, Areal B / Teil 1 Ortsteil Greppin der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, ein Industriegebiet (GI4) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Gemäß der textlichen Festsetzung 1.01 des o.g. Bebauungsplanes gelten für das Teilgebiet GI4 folgende Einschränkungen:

Unzulässig sind solche Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) am Tage (6-22 Uhr) von $< 65,0 \text{ dB(A)/m}^2$ und in der Nacht (22-6 Uhr) von $< 60,0 \text{ dB(A)/m}^2$ überschreiten.

Des Weiteren ist die Neuansiedlung solcher Betriebe und Anlagen unzulässig, deren Geruchsemissionen nicht den Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie entsprechen.

Den eingereichten Unterlagen liegen sowohl eine Geruchsimmissionsprognose als auch eine Schallimmissionsprognose jeweils aufgestellt durch die öko-control GmbH, Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse aus Schönebeck bei.

Die o.g. einschränkenden Festsetzungen werden eingehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, enthält darüber hinaus u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Mit Schreiben vom 09.08.2016 hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen erklärt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans des Ortsteils Greppin Nr. 5, Areal B / Teil 1 entspricht und der Errichtung der Anlage zugestimmt.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Brandschutz

Das Vorhaben wurde hinsichtlich des Brandschutzes geprüft. Der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Brandschutz liegt vor.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden in Umsetzung der grundlegenden Anforderungen der §§ 14, 50 und 65 der BauO LSA i. V. m.

- Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL)

und auf der Grundlage der beantragten Anlagenkonfiguration in den Zulassungsbescheid aufgenommen.

4.3 Immissionsschutzrecht

4.3.1 Luftreinhalte

Geruch

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine überarbeitete standortbezogene Geruchsimmissionsprognose für die Erweiterung der Fa. Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG (Öko-Control Schönebeck, 19.4.2016). Darin werden die Geruchsemissionen der Anlage anhand von Messwerten einer Referenzanlage der Betreiberin am Standort Gütersloh prognostiziert. Die Annahme erscheint im Hinblick auf die vorgesehene 3-stufige Abluftbehandlung realistisch. Die Begrenzung des Geruchsstromes auf 300 GE/m³ entspricht der Annahme in der Immissionsprognose.

Die Geruchsausbreitungsrechnung erfolgt anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft unter Verwendung des PC Programms IMMI 2015 der Fa. Wölfel Messsysteme Software GmbH & Co KG. Die überarbeitete Prognose ist plausibel. Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten meteorologischen Daten der Station Delitzsch bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 14 km nördlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die in Ansatz gebrachte Rauigkeitslänge von 1,0 m ist für den hier gegebenen Standort geeignet.

Die Anforderungen der TA Luft Anhang 3 Nr. 10 zur Berücksichtigung der Bebauung (Schornsteinbauhöhe mehr als das 1,2 der Gebäudehöhen) werden weder bei dem vorhandenen 10 m hohen Kamin, noch bei dem neu zu errichtenden 13 m hohen Kamin erfüllt. Aus diesem Grund wurden die Kamine in der Prognose als vertikale Ersatzquellen modelliert. Dadurch wird der Gebäudeeinfluss (Herunterziehen der Geruchsfahne im Lee) hinreichend konservativ berücksichtigt.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Kenngröße für die Zusatzbelastung an der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Greppiner Straße 18b) bei 0,9% und somit im irrelevanten Bereich. Im Bereich der ca. 150 Meter nordwestlich gelegenen Euroschulen Bitterfeld-Wolfen liegt die Zusatzbelastung bei 2 bis 3%. Unter pessimaler Annahme einer Vorbelastung in Höhe von 50v.H. des Immissionswertes für Gewerbe- und Industriegebiete (IV=7,5%) wird der Immissionswert nach Abschnitt 3.1 der GIRL von 15% an der Aus- und Fortbildungseinrichtung deutlich unterschritten.

Das Betriebsgrundstück befindet sich innerhalb des Areals B des Chemieparks. Grundsätzlich sind angrenzende Betriebsgrundstücke nach Abschnitt 3.1 GIRL ebenfalls eingeschränkt schutzbedürftig. Das gilt nur für Bereiche, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen.

Aus Abbildung 5 der Geruchsimmissionsprognose ist ersichtlich, dass der Immissionswert von 15% nur kleinflächig im direkt nordöstlich angrenzenden Randbereich des Teilgebietes GI3 (lt. B-Plan Nr. 5) erreicht wird. Auf allen anderen angrenzenden Flächen im Industriegebiet wird der Immissionswert von 15% deutlich unterschritten.

Mithin können erhebliche Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft der Anlage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anlagenbezogener Immissionsschutz (Emissionen)

Nach der Realisierung der wesentlichen Änderung müssen beide Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und die Anforderung nach TA Luft erfüllen.

Die NB 4.1.6, 4.1.7 und 4.1.8 zur Emissionsminderung wurden gemäß TA Luft erhoben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abluft der gesamten Anlage über eine Abgasreinigung geführt wird. Somit musste die Nr. 5.1.2 TA Luft beachtet werden, dass keine höheren Emissionen als bei einer Ableitung der jeweiligen Abgase ohne Zusammenführung entstehen. Daher wurde für C_{gesamt} die Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft genutzt.

Durch die Behandlung und Transport von festen Abfällen muss die Staubentwicklung betrachtet werden. Bei der Betrachtung kommt zum Tragen, dass sich die neuen Bunker innerhalb der Multifunktionshalle befinden und somit eine Staubemission in die Umwelt stark reduziert ist. Die gelagerten Filterkuchen haben eine gewisse Restfeuchte und somit ist nicht zu erwarten, dass sie als Quelle einer Staubemission in Betracht kommen.

Von einer Staubbelastung im Reingas ist nicht auszugehen, da der gesamte Abluftstrom über einen Gegenstromwäscher geführt wird und so von einer sehr guten Staubabscheiderate auszugehen ist.

4.3.2 Störfallvorsorge

Die Störfallvorsorge richtet sich nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Die NB 4.2.1 richtet sich nach § 9 der 12. BImSchV, da die ursprüngliche Anlage bereits die erweiterten Pflichten erfüllen muss. Der Sicherheitsbericht ist hier zwingend zu aktualisieren. Ein Klassenwechsel nach 12. BImSchV und Seveso-III-Richtlinie aufgrund der wesentlichen Änderung erfolgt nicht. Die Anlage unterliegt weiter den erweiterten Pflichten nach 12. BImSchV. Äquivalent dazu wird die Anlage nach der Seveso-III-Richtlinie der oberen Klasse zugeordnet. Der § 10 der 12. BImSchV bildet die Grundlage für die NB 4.2.2, da hier der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan behandelt werden und zwingend umzusetzen sind.

4.3.2 Lärmschutz

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde die Geräuschimmissionsprognose der öko-control GmbH vom 18.04.2016 (Bericht 1-15-05-315-1Rev01) eingereicht. Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen innerhalb des Industriegebietes keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm hervorrufen werden.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der Öko-Control GmbH weist auch nach, dass die im Bebauungsplan Nr. 5 Areal B / Teil 1 der Gemeinde Greppin für die Teilfläche GI 4 festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel von tags 65 dB(A)/m² und von nachts 60 dB(A)/m² nach Realisierung des Vorhabens eingehalten werden.

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose zu Grunde gelegten technischen, baulichen und organisatorischen Schallschutzmaßnahmen festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Um die im Vergleich zur Tagzeit kritischeren Nachwerte sicher einhalten zu können, ist es von besonderem Interesse, dass der für die Abluftöffnung an der Multifunktionshalle vorgegebene Schallleistungspegel von 90 dB(A) nicht relevant überschritten wird. Daher wird hierzu eine Nachweismessung festgelegt.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil nach Einmündung auf die stark befahrene Farbenstraße eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr stattfindet.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am industriell vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.4 Arbeitsschutzrecht und technische Sicherheit

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 5 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer bei den vorgesehenen Baumaßnahmen ausreichend geschützt werden.

4.5 Wasserrecht

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die enthaltene wasserrechtliche Nebenbestimmung zur Grundwasserhaltung ist gemäß § 8 i. V. m. § 9 WHG erforderlich. Die Nebenbestimmung stellt ebenfalls eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des WHG dar.

4.6 Bodenschutz/Abfallrecht

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein ehemals industriell genutztes Gelände innerhalb des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen, wobei aufgrund altlastenrelevanter Vornutzung bei Tiefbaumaßnahmen mit dem Anfall von höher belastetem Bodenaushub zu rechnen ist.

Somit ist die mit Nebenbestimmung (NB) 7.1 geforderte Beprobung entsprechend Mindestuntersuchungsprogramm auszuweiten auf die Parameter Summe BTEX und LHKW (Feststoff).

Entsprechend § 47 i. V. m. § 49 KrWG ist der zuständigen Abfallbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Erdaushub, nachzuweisen.

Aufgrund geplanter partieller Geländeerhöhungen im Bereich der neu zu errichtenden Multifunktionshalle werden die Eingriffe in den vorhandenen Untergrund minimiert. Es wird für die Gebäude von einer Eingriffstiefe von rund 0,5 bis 1 m und für den Pumpensumpf von etwa 1,6 m unter der jetzigen Geländeoberkante ausgegangen.

Das vom Vorhaben betroffene Grundstück befindet sich im Areal B des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen und hier innerhalb der Teilfläche 67 „Organische Zwischenprodukte“ des ÖGP Bitterfeld-Wolfen. Die Fläche wurde historisch durch ein Schalthaus der Ursolproduktion (Bau 24.31.1, Ursol = Farbstoff zur Pelzfärbung), Rohrlegerwerkstatt (Bau 24.32.0), Lacklager (Bau 24.31.0) und weitere Werkstätten und Lager (Bau 24.21.0) genutzt. Darüber hinaus befindet sich die geplante Baufläche tlw. im Bereich der ehem. Produktionsgebäude Sulfo-Betrieb (Bau 24.10.0, Sulfonierung von Naphthalin u. Beta-Naphthol) und „Tetra-Chlorbenzol“ (Bau 24.29.0). Eine altlastenrelevante Nutzung ist damit festzustellen.

Erkundungsergebnisse für den Bebauungsbereich bzw. die unmittelbare Umgebung liegen u.a. aus einer Detailerkundung der Fa. Jena-GEOS aus dem Jahr 2000 vor. In einer Probe der zur Bebauung vorgesehenen Fläche wurden im oberflächennahen Bereich (0 - 0,35 m u. GOK) Belastungen vor allem durch den Parameter Summe Chlorbenzol (116 mg/kg) festgestellt. Im Grundwasserschwankungsbereich (0 - 1 und 1 - 2 m u. GOK im Geländezustand

1993) wurden bei Erkundungen im Jahr 1993 zwei Proben untersucht. Hier wurden im Bereich 0 - 1 m u, GOK Belastungen an Summe Chlorbenzene von 7.627 mg/kg und EOX von 1.500 mg/kg gemessen. Im Bereich 1 - 2 m u. GOK lagen die Belastungen etwas darunter (Summe Chlorbenzene 4.684 mg/kg, EOX 1.100 mg/kg). Das Vorliegen von Bodenbelastungen wird auch durch die organoleptischen Auffälligkeiten (org. Geruch) im Baugrundgutachten aus 2013 (Erd- und Baustoffprüflabor Wolfen GmbH) bestätigt.

Zwischenzeitlich - nach Abriss der Altbebauung - wurde als Grundlage für Neuinvestitionen eine Anhebung des Gesamtareals mit ca. 0,3 m RC-Material (bis LAGA Z 1) sowie überlagert mit ca. 0,3 m Rohkies 0/32 vorgenommen. Insofern beschränken sich die Eingriffe in potentiell belasteten Untergrund im Rahmen des geplanten Bauvorhabens auf die tieferliegenden Bereiche ab ca. 0,5 m u GOK.

Mit dem Vorhandensein erheblicher gefahrenrelevanter Bodenbelastungen im ungesättigten Bereich ist am Standort gemäß den vorliegenden Kenntnissen nicht zu rechnen. Infolge der langjährigen industriellen Nutzung des Standortes im Allgemeinen und der Handhabung/Verarbeitung von Chemikalien auf der Fläche direkt ist jedoch bei Tiefbaumaßnahmen mit dem Anfall von höher belastetem Bodenaushub ab 0,5 m u GOK (Bezugspunkt heutige GOK) zu rechnen (kontaminationsbedingte Mehraufwendungen). Aufgrund der nachgewiesenen Schadstoffe sind hier neben Geruchsbelästigungen auch signifikante Ausgasungen von Monochlorbenzol und weiteren flüchtigen Schadstoffen zu erwarten, die beim Handling des Bodenaushubs und der Entsorgung beachtet werden müssen.

Im grundwassergesättigten Bereich ist bei einem Flurabstand von 0,77 bis 2,13 m (Mai 2015 etwa 1,4 m) von sehr hohen Belastungen sowohl der Bodenmatrix als auch des Grundwassers auszugehen, da die Fläche im direkten Abstrom der R-Fabrik liegt. Im Grundwasser ist mit sehr hohen Belastungen an Monochlorbenzen mit bis zu 90.000 pg/1 zu rechnen. Daneben treten vor allem noch Belastungen an BTEX und LHKW mit Konzentrationen unter 10.000 pg/1 auf. Die Schadstoffkonzentrationen nehmen mit der Tiefe zu.

Aufgrund der sehr hohen oberflächennahen Belastungen mit flüchtigen Schadstoffen und der sehr hohen Grundwasserbelastungen ist eine Schadstoffbelastung der Bodenluft sehr wahrscheinlich. Dies ist bei den Bauarbeiten zur Errichtung der beantragten Gebäude und weiteren Anlagen insbesondere hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu beachten.

Die Nebenbestimmungen aus Abschnitt III, Nr. 7 begründen sich wie folgt:

NB 7.2: Die Nebenbestimmung dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

NB 7.3: Die Nebenbestimmung sichert die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

NB 7.4: Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes durch den Antragsteller umgesetzt werden. Insofern hat der Antragsteller das zum Einbau vorgesehene Material entsprechend den Anforderungen der Auflage zu beproben und zu untersuchen, um den Nachweis zu erbringen, dass nur zugelassenes Material am Standort eingebaut wird.

NB 7.5 und NB 7.6: Die beiden Nebenbestimmungen sichern die notwendige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. § 7 BBodSchG i. V. m §§ 9, 10 BBodSchV. Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der

tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BBodSchV i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 überschreiten. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Stoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Soweit die BBodSchV für einzelne Schadstoffe i. S. d. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBodSchV keine Vorsorgewerte festsetzt, sind diese nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 BBodSchV soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu begrenzen, vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 BBodSchV.

Soweit für die Verfüllung von Baugruben standort eigenes Material verwendet wird, welches die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff und Z1.2. im Eluat nach Tab. 11.1.2-5 (LAGA M 20, Teil II TR Boden, aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschreitet, wird den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen. Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BBodSchV ist bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung trotz einem Überschreiten der Vorsorgewerte nicht zu besorgen, wenn keine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge nachteilige Auswirkungen für die Bodenfunktionen erwarten lassen. Dies ist hier ausgeschlossen, da am Standort vergleichbare, ggf. sogar auch höhere Belastungen vorliegen werden. Zusätzliche Schadstoffeinträge erfolgen nicht. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird in wirtschaftlich vertretbarer Weise Rechnung getragen.

Der Einbau von standortfremdem Material ist unter Berücksichtigung der §§ 7 BBodSchG, 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und 10 BBodSchV grds. zulässig, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV eingehalten werden. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist dann nicht zu besorgen. Soweit die BBodSchV im Anhang 2 Nr. 4 für bestimmte Schadstoffgehalte keine Vorsorgewerte festlegt, gelten für den Einbau in technischen Bauwerken die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff und Z 1.1. im Eluat. Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist nur zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nicht überschritten werden. Durch die Festlegung der Zuordnungswerte nach LAGA M 20 wird der Regelung in § 10 Abs. 2 BBodSchV Rechnung getragen, da diese Schadstoffgehalte, für die keine Vorsorgewerte in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV festgehalten sind, in wirtschaftlich vertretbarer Weise begrenzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bzw. keine Verschmutzung des Grundwassers durch zusätzliche Schadstoffeinträge am Standort hervorgerufen werden. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird durch die NB 7.6 ebenfalls Rechnung getragen.

4.7 Abfallrecht

Die Auferlegung abfallrechtlicher Nebenbestimmungen beruht auf § 62 KrWG. Die Nebenbestimmungen gelten erst mit Inbetriebnahme des Änderungsgegenstandes, weil erst ab diesem Zeitpunkt die technischen Voraussetzungen vorliegen, um das in Rede stehende Behandlungsspektrum wie beantragt auf alle in der Gesamtanlage gehandhabten Abfallarten anwenden zu können.

Zu Nebenbestimmung (NB) 8.1

Das Behandlungsspektrum der Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfällen wird durch den Antragsgegenstand auf Abfälle fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz ausgeweitet.

Die Behandlung umfasst dabei antragsgemäß vorbereitende Behandlungsschritte, die eine Behandlung von Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz in solchen Anlagenteilen ermöglichen, in denen bisher nur pumpfähige Abfälle bezogen auf den Originalzustand des Abfalls behandelt werden konnten. Somit wirkt sich die in Rede stehende Anlagenänderung unmittelbar auf den bereits bestehenden und genehmigten Anlagenbestand aus. Satz 1 der NB 8.7.8 des Bescheides vom 08. April 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t1 ist daher aufzuheben. Die Aufhebung kann allerdings erst mit Inbetriebnahme des Änderungsgegenstandes wirksam werden, da erst ab diesem Zeitpunkt die technischen Voraussetzungen für das beantragte Behandlungsspektrum vorliegen.

Zu NB 8.2, NB 8.5.1 bis 8.5.3

Der zulässige Abfallartenkatalog wird gemäß Antragsgegenstand geändert und muss daher ergänzt werden. Die Ergänzung kann allerdings erst mit Inbetriebnahme des Änderungsgegenstandes wirksam werden, da erst ab diesem Zeitpunkt die technischen Voraussetzungen für das beantragte Behandlungsspektrum vorliegen.

Die Entsorgung der aus der jeweiligen Behandlung resultierenden Abfälle ist nur dann ordnungsgemäß, wenn die weitere Entsorgungsanlage (außerhalb der Betriebsstätte Greppin) dafür zugelassen ist. Die Einschränkung des Inputkatalogs in der NB 8.5.2 stellt bereits bei der beabsichtigten Annahme des Abfalls die Anforderungen des KrWG an eine ordnungsgemäße Entsorgung sicher.

Die in der Anlage gehandhabten Abfallarten können ein brennbares Potenzial aufweisen. Im Zusammenhang mit arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben nimmt die Antragstellerin entzündbare Abfälle mit den Gefährlichkeitsmerkmalen extrem entzündbar (H224), leicht entzündbar (H225) und entzündbar (H226) von der Annahme zur Behandlung aus und beschränkt sich auf Abfälle mit einem größeren Flammpunkt als 60 °C. Die Beschränkung stellt ein wesentliches Annahmekriterium für die Zulässigkeit der Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung dar und ist daher im Zusammenhang mit dem zulässigen Abfallartenkatalog verbindlich zu regeln.

Zu NB 8.3

Die in der NB 7.10 Sätze 1 und 2 des Bescheides vom 08. April 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t1 festgelegten Lagermengen werden durch den Antragsgegenstand erhöht. Die betreffenden Festlegungen stehen dem beantragten Änderungsgegenstand entgegen und müssen daher aufgehoben werden. Die Aufhebung kann jedoch erst mit Inbetriebnahme des Änderungsgegenstandes wirksam werden, da erst ab diesem Zeitpunkt die technischen Voraussetzungen für den beantragten Lagerumfang vorliegen.

Zu NB 8.4 und 8.14

Nach § 47 Abs. 2 KrWG hat die zuständige Behörde Erzeuger von gefährlichen Abfällen und Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang zu überprüfen. Für eine derartige Überprüfung sind insbesondere Registerauszüge zweckmäßig und effektiv. Nach § 49 Abs. 4 KrWG sind der für die abfallrechtliche Überwachung zuständigen Behörde auf Verlangen Register vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen. Bei den in der NB 8.14 genannten Angaben handelt es sich um solche Angaben, die in das Register einzutragen sind.

Durch die beantragte Änderung ergibt sich folgender Umfang gehandhabter Abfallarten:

	Bisher genehmigte Abfallarten	Änderungsgegenstand	Insgesamt nach Änderung
Anzahl nicht gefährliche Abfallarten	57	121	178
Anzahl gefährliche Abfallarten	111	120	231
Anzahl insgesamt	168	241	409

In Anbetracht der Vielzahl der in der Anlage insgesamt gehandhabten Abfallarten und der Komplexität der Abfallbehandlung kann mit einer sog. Jahresbilanz wie bisher auf Grund der zu erwartenden Datenmenge weder von der Anlagenbetreiberin in Bezug auf die Zusammenstellung der Daten für einen Jahres-Registerauszug noch in Bezug auf die Prüfung eines Jahres-Registerauszuges durch die zuständige Behörde nicht mehr von einem angemessenen Umfang einer Überprüfung ausgegangen werden. Monatlich zu übergebende Registerauszüge hingegen gewährleisten auf Grund der Komplexität der Abfallbehandlung sowohl eine Regelmäßigkeit in der abfallrechtlichen Überwachung als auch einen angemessenen Umfang, zumal die Prüfung von Registern nur einen Teil der abfallrechtlichen Überwachung insgesamt darstellt.

Die NB 8.6.17 des Bescheides vom 12. Mai 2009, Aktenzeichen 402.4.7-44008/08/24-t2 war daher durch eine geeignete Regelung zu ersetzen.

Die Übergabe monatlicher Registerauszüge ist erst mit Inbetriebnahme des Änderungsgegenstandes wirksam, da erst ab diesem Zeitpunkt die weiteren Abfallarten angenommen, zwischengelagert und behandelt werden dürfen.

Zu den Nebenbestimmungen unter Komplex Nr. 8.6

Unter dem Komplex 8.6 der Nebenbestimmungen werden Behandlungskategorien für die Vermischung von Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz festgelegt.

Das Vermischen von gefährlichen Abfällen kann in drei Varianten erfolgen:

Variante 1 – Vermischen von gefährlichen Abfällen mit anderen gefährlichen Abfällen

Variante 2 – Vermischen von gefährlichen Abfällen mit nicht gefährlichen Abfällen

Variante 3 – Vermischen von gefährlichen Abfällen mit anderen Stoffen oder Materialien.

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 KrWG ist eine Vermischung von gefährlichen Abfällen ausnahmsweise zulässig, wenn die Vermischung in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hierfür zugelassenen Anlage erfolgt. Dabei muss die Zulassung die Art und Weise der Vermischung inhaltlich abdecken. Die Art und Weise der Vermischung stellen die o. g. Varianten dar. Bezogen auf den vorliegenden Einzelfall der Feststoff-Mischanlage sind die Vermischungsvarianten als Behandlungskategorien 1 bis 4 festgelegt. Die Maßgaben in den Behandlungskategorien 2 und 4 sind dabei im Wesentlichen auf die weitere ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der vermischten Abfälle unter Berücksichtigung von Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG ausgerichtet.

Die Maßgaben unter Nr. 8.6.1 für Abfälle, die auf Grund ihres ursprünglichen Schadstoffpotenzials beseitigt werden müssen, stellen einen Sonderfall innerhalb der Variante 1 dar. Abfälle zur Beseitigung werden von § 9 KrWG nicht erfasst, so dass auch ein ausnahmsweises Vermischen nicht zulässig ist. Derartige Abfälle sollen aber im Hinblick auf eine ordnungsgemäße finale Beseitigung vorbehandelt werden. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass keine unzulässige Beimischung verwertbarer Abfälle erfolgt und somit verwertbare Abfälle unter Missbrauch der Behandlungskategorien 2 oder 4 entstehen, weil in diesem Fall davon ausgegangen werden muss, dass durch die Vermischung für den Teil der ursprünglich verwertbaren Abfälle des Gemisches schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt i. S. von § 9 Abs. 2 Nr. 2 KrWG verstärkt werden. Konditionierungsmittel und Befeuchtung sind von den unzulässigen Beimischungen ausgenommen, da diese Beimischungen für das Erreichen des Behandlungszieles erforderlich sind.

Das Vermischungsverbot nach § 9 KrWG bezieht sich ausschließlich auf gefährliche Abfälle. Dennoch ist an dieser Stelle das Vermischen nicht gefährlicher Abfälle untereinander zu regeln, da diese Variante vom Antragsgegenstand auf Grund der beantragten Abfallarten umfasst ist. Die Maßgaben zur Behandlungskategorie 3 für den Umgang mit ausschließlich

nicht gefährlichen Abfällen in der Feststoff-Mischanlage dienen der Abgrenzung zu den Behandlungsvariationen gefährlicher Abfälle und stellen des Weiteren die weitere Entsorgung als nicht gefährlicher Abfall sicher.

Mit der Festlegung der Behandlungskategorien 1 bis 4 werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des ausnahmsweisen Vermischens nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KrWG klar definiert und sichergestellt.

Um die Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 KrWG für das Vermischen sicherzustellen, muss die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der vermischten Abfälle gesichert sein. In der Feststoff-Mischanlage werden die Abfälle nicht final verwertet, sondern für eine finale Verwertung durch Vermischen vorbehandelt. Das gilt auch für Abfälle, die als Substitut von Primärrohstoffen in die Gemische der einzelnen Behandlungskategorien unmittelbar eingehen und bereits an diesem Behandlungspunkt verwertet werden. Das Vermischen fester Abfälle in der Feststoff-Mischanlage ist somit Teil eines mehrstufigen Behandlungssystems, das insgesamt auf eine Verwertung ausgerichtet ist.

Eine ordnungsgemäße weitere Verwertung für die aus der Feststoff-Mischanlage resultierenden Abfallgemische ist nur möglich, wenn die Abfallgemische nach den in den NB 8.6.2 bis 8.6.4 festgelegten Behandlungskategorien – ggf. unter Verwendung substituierter Primärrohstoffe und Flüssigkeiten zur Befeuchtung – hergestellt werden.

Die Festlegungen unter 8.6.2.1 Satz 1, 8.6.2.3, 8.6.3.2 Satz 1, 8.6.3.3, 8.6.4.4 Satz 1, 8.6.4.4 und 8.6.5.4 Satz 2 ergeben sich unmittelbar aus § 6 Abs. 1 Satz 2 der DepV bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 der VersatzV und gelten für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfallgemische.

Für Gemische, die aus den Behandlungskategorien 2 bis 4 resultieren und zu einer thermischen Verwertung oder sonstigen Anlage entsorgt werden, gelten die Annahmegrenzwerte im unvermischten Zustand ausdrücklich nicht, die einzelnen Abfallarten müssen jedoch in der Anlage zur thermischen Verwertung oder sonstigen Anlage ebenfalls zugelassen sein. Die weitere ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der in der Feststoff-Mischanlage behandelten Abfälle ist daher auch für letztgenannte Entsorgungswege unmittelbar an die Annahmekriterien der jeweiligen thermischen Verwertungsanlage oder sonstigen Anlage gebunden. Das gilt für gefährliche Abfälle und für nicht gefährliche Abfälle. Annahmekriterien sind dabei i. d. R. sowohl die in der thermischen Verwertungsanlage oder sonstigen Anlage zugelassenen Abfallarten im Einzelnen als auch Qualitäts- und/oder Quantitätsangaben zu den Parametern, die den Abfall charakterisieren (z. B. Konzentrationsangaben, Heizwert).

Durch die Vermischung entstehen nach Kapitel 19 Gruppe 02 der AVV neu zu codierende Abfallarten (hier: i. d. R. 19 02 03, 19 02 04*, 19 02 08*, 19 02 09*, 19 02 10, 19 02 11* oder 19 02 99). Damit sind für Betreiber der weiteren Verwertungsanlagen (hier: Anlagen, die der DepV oder der VersatzV unterliegen, Anlagen zur thermischen Verwertung und sonstige Anlagen) Rückschlüsse auf die Abfallarten, die das jeweilige Gemisch ausmachen nicht oder nur erschwert möglich. Betreiber der weiteren Verwertungsanlagen sind jedoch ebenfalls an einen Abfallartenkatalog gebunden. Daher darf das jeweils zu entsorgende Gemisch nur solche Abfallarten enthalten, die in der vorgesehenen weiteren Verwertungsanlage auch im Einzelnen zugelassen sind. Das gilt auch für Gemische, die aus nicht gefährlichen Abfallarten bestehen. Die Regelungen 8.6.2.1, 8.6.2.3, 8.6.3.2, 8.6.3.3, 8.6.4.3, 8.6.4.4 und 8.6.5.4 zur Einhaltung der Annahmekriterien stellen daher die weitere ordnungsgemäße Entsorgung gemischter Abfälle insgesamt sicher.

In Bezug auf das Vermischen gefährlicher Abfälle dienen alle Regelungen im Hinblick auf die weitere ordnungsgemäße Entsorgung der Sicherstellung einer Genehmigungsvoraussetzung für das ausnahmsweise zulässige Vermischen gefährlicher Abfälle.

Die Maßgaben unter den NB 8.6.2 bis 8.6.5 ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer vorrangig zur Verwertung der Abfälle verpflichtet. Die Maßgaben unter der NB 8.6.1 zur Beseitigung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG. Außerdem ist sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle

nicht in unzulässiger Weise vermischt werden, weil für eine ordnungsgemäße weitere Verwertung eine Trennung nach erfolgter Vermischung technisch nicht möglich ist.

Durch die Maßgaben unter den NB 8.6.1 bis 8.6.5 wird die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 KrWG sichergestellt. Dabei ist eine konkrete Abgrenzung zum Umgang mit solchen Abfällen berücksichtigt, die beseitigt werden müssen.

Die Vermischung der Abfälle erfolgt im Feststoff-Mischer. Der Mischer ist an ein mehrstufiges Abluftreinigungssystem angeschlossen. Damit entspricht das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KrWG.

Die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 KrWG, unter denen das Vermischen von gefährlichen Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz ausnahmsweise zulässig ist, liegen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter dem Komplex 8.6 vor.

Zu den Nebenbestimmungen unter Komplex Nr. 8.7

Satz 1 der NB 8.7.1 dient der Klarstellung. Die Herstellung von pumpfähigen Suspensionen aus Abfällen mit flüssigen Abfällen oder anderen Flüssigkeiten wird vom Begriff des Vermischens i. S. von § 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG umfasst. Das Vermischen schließt das Verdünnen ein. Im Ergebnis der Herstellung pumpfähiger Abfälle liegen demnach verdünnte Abfälle vor.

Dem Suspendieren von Abfällen ist antragsgemäß eine chemische Behandlung in der chemischen Behandlungsanlage innerhalb der Betriebsstätte Greppin nachgeschaltet. Mit der NB 8.7.1 wird dem Antrag entsprochen.

Eine nach den Suspensionskategorien S1 bis S4 hergestellte Suspension hat eine geänderte Abfallcodierung zur Folge, da durch das Suspendieren die Beschaffenheit und die Zusammensetzung des ursprünglichen Abfalls geändert (hier: gezielt verdünnt) werden. Die geänderte Codierung ist jedoch nur dann nicht von wesentlichem Belang, wenn der nächste Behandlungsschritt (hier: chemische Behandlung) innerhalb der Betriebsstätte Greppin erfolgt. Nur im Zusammenspiel mit den Regelungen unter den Nebenbestimmungen des Komplexes 8.7 ist die Zulässigkeit der Verdünnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 KrWG gegeben, weil die Maßgaben unter Komplex 7 im Wesentlichen auf die weitere ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der suspendierten Abfälle ausgerichtet sind.

Mit der NB 8.7.1 wird daher auch gewährleistet, dass die Regelungen unter den NB 8.7.4 bis 8.7.7 durch eine Abgabe von Suspensionen (= verdünnte Abfälle) in weitere Behandlungsanlagen nicht unterlaufen werden.

Das Suspendieren in der Feststoff-Mischanlage stellt einen Teil eines mehrstufigen Behandlungssystems dar.

Die vorgesehene mehrstufige Behandlung ist mit einer stufenweisen Verdünnung und damit auch einer stufenweisen Änderung der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung verbunden. Eine erste Verdünnung wird in der Feststoff-Mischanlage durch den Vorgang des Suspendierens vorgenommen, eine weitere Verdünnung erfolgt prozessbedingt in der chemischen Behandlungsstufe durch die Zugabe flüssiger Reaktionspartner.

Für Abfälle, die aus einem mehrstufigen Behandlungssystem resultieren und final in Anlagen verwertet werden sollen, die der DepV oder der VersatzV unterliegen, ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 DepV bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 VersatzV die Zulässigkeit dieses Verwertungsweges jedoch auf die Qualitäts- und Quantitätsparameter des jeweils unvermischten gefährlichen Abfalls bzw. des jeweils unvermischten nicht gefährlichen Abfalls abzustellen. Das gilt auch für das mehrstufige Behandlungssystem des vorliegenden Einzelfalls unbeachtlich der zur Entsorgung tatsächlich anstehenden Behandlungsergebnisse (hier: Filterkuchen und Abwasser oder flüssiger Abfall und/oder ölhaltige Phasen).

Bei einer Entsorgung zu thermischen Verwertungsanlagen oder sonstigen Anlagen müssen die Parameter des Behandlungsergebnisses die jeweils geltenden Annahmekriterien einhalten.

Mit der Regelung unter Nr.8.7.2 wird sichergestellt, dass das Suspendieren bzw. Verdünnen von Abfällen vor der chemischen Behandlung nur dann ausnahmsweise zulässig ist und erfolgen darf, wenn die Anforderungen an die Entsorgung der Abfälle gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 KrWG über das gesamte System der mehrstufigen Behandlung innerhalb der Betriebsstätte Greppin eingehalten werden und abfallrechtliche Vorgaben, die sich insbesondere aus der DepV, der VersatzV und aus den Annahmekriterien sonstiger Entsorgungsanlagen in Bezug auf Abfallart im Einzelnen sowie Qualitäts- und Quantitätsparameter ergeben, nicht umgangen werden.

Eine ordnungsgemäße weitere Verwertung für die aus der Feststoff-Mischanlage resultierenden Suspensionen ist nur möglich, wenn die Suspensionen nach den unter den Suspensionskategorien S1, S3 und S4 hergestellt und anschließend chemisch behandelt werden. Das Suspendieren von Abfällen ist antragsgemäß auf eine nachgeschaltete chemische Behandlung ausgerichtet. Die chemische Behandlung ist dem Verfahren D 09 nach Anlage 1 zum KrWG zugeordnet. Die Festlegung in der NB 8.7.3 ist zur Klarstellung erforderlich, weil im Fall der Herstellung von Suspensionen Abfälle einem mehrstufigen Behandlungssystem unterzogen werden. Das gilt auch dann, wenn im Behandlungsergebnis Abfallarten entstehen, die verwertet werden können.

Unter den NB 8.7.4 bis 8.7.7 werden Suspensionskategorien für die Vermischung von Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz mit Flüssigkeiten festgelegt, in deren Mischungsergebnis eine pumpfähige Suspension entsteht. Die Vermischung erfolgt ebenfalls in der Feststoff-Mischanlage.

Analog der Nebenbestimmungen unter dem Komplex 8.6 ist das Vermischen von festen gefährlichen Abfällen mit Flüssigkeiten ausnahmsweise zulässig, wenn das Vermischen in einer hierfür zugelassenen Anlage erfolgt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 KrWG). Demnach muss die Anlage für das Vermischen fester Abfälle mit Flüssigkeiten konkret zugelassen sein, d. h. auch hier muss die Zulassung die Art und Weise der Vermischung inhaltlich abdecken.

Die Art und Weise der Vermischung von Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz mit Flüssigkeiten stellen folgende Varianten dar:

- Variante S1 – Vermischen von gefährlichen Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz mit flüssigen gefährlichen Abfällen
- Variante S2 – Vermischen von gefährlichen Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz mit flüssigen nicht gefährlichen Abfällen
- Variante S3 – Vermischen von gefährlichen Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz mit anderen flüssigen Stoffen oder flüssigen Materialien (hier: flüssige gefährliche Abfallarten, flüssige nicht gefährliche Abfallarten, Abwasser oder Brauchwasser).

Für den vorliegenden Einzelfall der Vermischung von Abfällen fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz mit Flüssigkeiten in der Feststoff-Mischanlage sind die Vermischungsvarianten als Suspensionskategorien S1 bis S4 festgelegt.

Die Maßgaben unter der NB 8.7.5 für gefährliche Abfälle fester, schlammiger, pastöser oder breiiger Konsistenz, die auf Grund ihres ursprünglichen Schadstoffpotenzials beseitigt werden müssen, stellen einen Sonderfall dar. Diese Behandlung muss von den nach § 9 Abs. 2 KrWG ausnahmsweise zulässigen Suspensionskategorien S1, S3 und S4 deutlich abgegrenzt werden, weil der Antrag auch das Suspendieren derartiger Abfallarten einschließt, Abfälle zur Beseitigung von § 9 KrWG jedoch nicht erfasst werden. Damit ist ein ausnahmsweises Vermischen nicht zulässig. Derartige Abfälle sollen und müssen aber im Hinblick auf eine ordnungsgemäße finale Beseitigung im Einzelfall vorbehandelt werden. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass keine unzulässige Vermischung bzw. Verdünnung erfolgt und durch nachfolgende Behandlungsschritte verwertbare Abfälle unter Missbrauch der Suspensionskategorien 1, 3 oder 4 entstehen.

Die Verwendung von Flüssigkeiten muss für den Sonderfall der Suspensionskategorie S2 nicht geregelt werden, weil sowohl das Suspendieren als auch die folgende chemische Behandlung als Monocharge die Anforderungen des KrWG insgesamt sicherstellen.

Wenn für das Suspendieren in der Suspensionskategorie S2 geeignete flüssige gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle zum Einsatz kommen, kann davon ausgegangen werden, dass diese flüssigen Abfälle tatsächlich verwertet werden. Die Verwendung geeigneter flüssiger Abfälle zum Suspendieren kann somit für das Erreichen des Behandlungszieles – auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – erforderlich sein. Für die geeigneten flüssigen Abfälle wird die Anforderung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erfüllt, auch wenn im Endeffekt der Gesamtbehandlung ein Abfall zur Beseitigung entsteht.

Das Vermischungsverbot nach § 9 KrWG bezieht sich ausschließlich auf gefährliche Abfälle. Dennoch ist an dieser Stelle das Suspendieren nicht gefährlicher Abfälle zu regeln, da diese Variante vom Antragsgegenstand auf Grund der beantragten Abfallarten umfasst ist. Die Maßgaben zur Suspensionskategorie S3 für den Umgang mit ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen in der Feststoff-Mischanlage dienen der Abgrenzung zu den Suspensionskategorien gefährlicher Abfälle und stellen des Weiteren die weitere Entsorgung als nicht gefährlicher Abfall sicher.

Mit der Festlegung der Suspensionskategorien 1 bis 4 werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des ausnahmsweisen Vermischens nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KrWG insgesamt klar definiert und deutlich voneinander abgegrenzt. Des Weiteren wird sichergestellt, dass gefährliche Abfälle nicht in unzulässiger Weise suspendiert (verdünnt) werden, weil für eine ordnungsgemäße weitere Verwertung eine Trennung nach erfolgter Verdünnung mit anschließender chemischer Behandlung nicht mehr möglich ist.

Durch die Maßgaben unter den NB 8.7.2, 8.7.4 bis 8.7.7 wird die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 KrWG sichergestellt. Dabei ist eine konkrete Abgrenzung zum Umgang mit solchen Abfällen berücksichtigt, die für eine Beseitigung vorgesehen sind oder den Regelungen des § 9 KrWG nicht unterliegen (hier: nicht gefährliche Abfälle).

Das Suspendieren der Abfälle erfolgt im Feststoff-Mischer. Der Mischer ist an ein mehrstufiges Abluftreinigungssystem angeschlossen. Damit entspricht das Suspendieren dem Stand der Technik nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KrWG.

Die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 KrWG, unter denen das Suspendieren von gefährlichen Abfällen ausnahmsweise zulässig ist, liegen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter dem Komplex Nr. 8.7 vor.

Zu NB 8.8

Die NB 8.8 ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (Verordnung EG 850/2004). Derartige Abfälle unterliegen der Beseitigungspflicht. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass derartige Abfälle für eine finale Beseitigung behandelt werden können, um die schadlose Beseitigung zu ermöglichen und damit aus dem Stoffkreislauf endgültig auszuschleusen. Im vorliegenden Einzelfall kann die Behandlung unter den Maßgaben der Behandlungskategorie 1 oder der Suspensionskategorie S2 erfolgen. Mit der Behandlung als Monocharge und der Untersagung, aus der chemischen Behandlung resultierende flüssige Abfälle innerbetrieblich nach den Maßgaben 12.2.5. und 12.2.6. zu verwerten, wird einer (unbeabsichtigten) Verschleppung persistenter organischer Schadstoffe entgegengewirkt und ist daher aus Gründen der Vorsorge erforderlich.

Zu NB 8.9

Der zulässige Abfallartenkatalog nimmt antragsgemäß Abfälle mit brennbarem Potenzial von der Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung aus. Damit stellt der Flammpunkt

einen wesentlichen Parameter in der Abfallcharakteristik (Beschaffenheit, Zusammensetzung) für derartige Abfälle dar. Im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren gem. der NachwV wird die zuständige Behörde an Hand der Angabe zum Flammpunkt in der Abfallbeschreibung (hier: Abfallcharakteristik, Deklarationsanalyse) in die Lage versetzt, die Zulässigkeit der Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung zu prüfen.

Zu NB 8.10

In der in Rede stehenden Anlage werden im Hauptzweck Abfälle für eine Verwertung oder Beseitigung vorbehandelt oder vorbereitet. Dabei können aus dem Anlagenbetrieb selbst gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten resultieren, die vom zulässigen Abfallartenkatalog umfasst sind und somit in der eigenen Anlage ebenfalls behandelt werden können. In diesem Fall bestehen auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 KrWG keine Nachweispflichten gem. NachwV, die Registerpflichten bleiben jedoch nach § 24 Abs. 5 Satz 3 NachwV bestehen. Die NB 8.10 stellt die Registerpflicht für die Abfälle klar, deren Herkunft sich aus dem Anlagenbetrieb selbst ergibt. Der Verbleib dieser Abfälle ist nur auf der Grundlage der Registereintragungen nachvollziehbar und für die Überwachung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung nach § 47 KrWG unerlässlich.

Zu NB 8.11

Die Notwendigkeit, Festlegungen zu Abläufen in Monochargen zu treffen, ergibt sich als Folge aus den Regelungen der NB 8.6.1 und 8.7.5 sowie der NB 8.7.

Das Vermischen einschließlich des Verdünnens von Abfällen ist nur im Zusammenhang mit der Verwertung gefährlicher Abfälle nach § 9 Abs. 2 KrWG zulässig. Ob ein Abfall verwertet werden kann oder beseitigt werden muss hängt wie unter den Begründungen zu Komplex 8.6 und 8.7 bereits ausgeführt unmittelbar von seiner qualitativen und quantitativen (ursprünglichen) Zusammensetzung ab. Der unter der NB 8.5 zugelassene Abfallartenkatalog stellt - mit Ausnahme des Flammpunktes - unabhängig von Qualitäts- und Quantitätsparametern auf die einzelnen Abfallarten ab.

Damit können auch solche Abfallarten angenommen, zwischengelagert und behandelt werden, die zu beseitigen sind. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße finale Beseitigung kann eine Vorbehandlung im Rahmen des Leistungsspektrums der Anlage sinnvoll und erforderlich sein.

Die technischen Möglichkeiten zur Behandlung als Monocharge sind sowohl in der Feststoff-Mischanlage als auch im Anlagenteil der chemischen Behandlung gegeben und erfordern keine zusätzlichen Ausrüstungen. Die einzelnen Maßgaben unter der NB 8.11 gewährleisten durch organisatorische Maßnahmen eine strikte Trennung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung ab Beginn der jeweiligen Behandlung bis zur Entsorgung einschließlich Transport.

Die Maßgabe unter NB 8.11.2.1, die Behandlung mit möglichst gleichbleibenden Abfallarten oder Substituten als Reaktionspartner durchzuführen, berücksichtigt die Verfügbarkeit der Abfallarten.

Monobehandlungen, die aus anderen Gründen als der strikten Trennung von Abfällen zur Verwertung von den Abfällen zur Beseitigung erfolgen, unterliegen ausdrücklich nicht den Regelungen unter NB 8.11.

Zu NB 8.12

Nicht gefährliche Abfälle, deren Codierung nach AVV auf „99“ endet, sind in allen Kapiteln und in fast allen Gruppen der AVV zur Bestimmung der Abfallart aufgeführt. Die Endung auf „99“ in der sechsstelligen Abfallschlüsselnummer ist für solche Abfallarten zu verwenden, für die gem. Nr. 2 Buchst. a – c der Anlage (Einleitung zum Abfallverzeichnis) zur AVV keine Zuordnung zu einer Abfallart zutreffend ist.

Der beantragte Abfallartenkatalog enthält Abfallarten, deren Codierung auf „99“ endet aus den Herkunftsbereichen:

- Kapitel 01 - Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen,
- Kapitel 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln,
- Kapitel 06 - Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen, Kapitel 10 - Abfälle aus thermischen Prozessen,
- Kapitel 11 - Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie,
- Kapitel 13 - Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen - außer Speiseöle und Öl-abfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen und
- Kapitel 16 - Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

Die Zusammensetzung von Abfallarten, deren Endung auf „99“ zu codieren ist, kann innerhalb eines Herkunftsbereiches insbesondere qualitativ erheblich variieren, so dass im Hinblick auf die Registerpflicht nach § 49 KrWG diese Angaben für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind. Die NB 8.12 stellt den Umfang der Registerpflicht nach § 49 KrWG für nicht gefährliche Abfälle, deren Codierung auf „99“ endet, klar.

Zu NB 8.13

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall ergibt sich aus der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV). In § 1 AbfBeauftrV sind die Anlagen, für die ein Beauftragter zu bestellen ist, abschließend benannt. Der in Rede stehende Anlagentyp ist in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV aufgeführt. Der Durchsatz mit 750 Tonnen/Tag beträgt bei einer täglichen regelmäßigen Betriebszeit von 16 Stunden/Tag 46,87 Tonnen/Stunde bzw. einer bedarfsorientierten Betriebszeit von 24 Stunden/Tag 31,25 Tonnen/Stunde. Damit wird der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV festgelegte Schwellenwert für die Durchsatzleistung von 0,5 Tonnen/Stunde deutlich überschritten und es besteht die Pflicht zur Bestellung eines betriebszugehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall.

Die Antragstellerin hat eine betriebszugehörige Person als Betriebsbeauftragte für Abfall benannt, die die Aufgaben nach § 60 KrWG wahrnehmen soll. Die Person ist nicht überwiegend am Standort der Anlage in Greppin präsent.

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 KrWG ist durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob ein oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen sind. Im vorliegenden Einzelfall ist zu prüfen, ob die Beauftragung einer Person als Betriebsbeauftragte(r) für Abfall ausreichend ist. Die Pflicht zur Bestellung eines weiteren Abfallbeauftragten kann nach § 59 Abs. 2 KrWG angeordnet werden, wenn sich die Notwendigkeit aus den in § 59 Abs. 1 KrWG genannten Gründen ergibt.

Im vorliegenden Einzelfall ergibt sich die Auferlegung der Pflicht eine weitere Person als Betriebsbeauftragte(n) für Abfall zu bestellen aus der Art und der Größe der Anlage und der Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit. In der Anlage können nach Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens insgesamt 409 gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gehandhabt werden (s. tabellarische Übersicht unter der Begründung zu NB 8.4 und 8.14).

Alle Abfallarten werden einer sehr komplexen Behandlung unterzogen, wobei im Vorfeld der Behandlung ständig individuelle Behandlungskonzepte – auch unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit geeigneter Abfallarten – entwickelt werden müssen, um eine ordnungsgemäße weitere Entsorgung des jeweiligen Behandlungsergebnisses sicherzustellen. Bei den Abfällen, die im Ergebnis der Behandlung entstehen und einer weiteren Entsorgung zugeführt werden, handelt es sich auch um gefährliche Abfälle.

In Anbetracht der Aufgaben, die Betriebsbeauftragte für Abfall nach § 60 Abs. 1 und 2 KrWG zu erfüllen haben, ist abzusehen, dass auf Grund der Vielzahl der in der Anlage insgesamt

gehandhabten Abfallarten und der Komplexität der Abfallbehandlung die in § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrWG genannten Aufgaben einen derart umfangreichen Aufgabenschwerpunkt ergeben, dass die Beauftragung einer weiteren Person als Betriebsbeauftragte(r) für Abfall erforderlich ist.

Die Erfüllung der Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrWG ist durch eine innerbetriebliche rechentechnische Datenvernetzung sichergestellt. Eine mindestens einmal monatliche Präsenz des oder der weiteren Betriebsbeauftragte(n) für Abfall vor Ort erscheint im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 KrWG unter Berücksichtigung der vorhandenen Einbindung optischer Kontrollsysteme in die innerbetriebliche Datenvernetzung ausreichend. Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 KrWG ist eine ständige Präsenz am Standort Greppin nicht erforderlich.

Die Pflicht zur Bestellung eines oder einer weiteren Betriebsbeauftragten für Abfall besteht erst mit Inbetriebnahme des Änderungsgegenstandes, da sich erst ab diesem Zeitpunkt der Umfang der Aufgaben des oder der Betriebsbeauftragten für Abfall massiv erhöht.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist es verhältnismäßig, der Betreiberin die Pflicht zur Bestellung einer weiteren Person als Beauftragte(n) für Abfall mit mindestens einmal monatlicher Präsenz vor Ort ab Inbetriebnahme des Änderungsgegenstandes aufzuerlegen.

4.8 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 28.11.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 20.01.2017 äußerte sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung zum Genehmigungsentwurf und trug folgende entscheidungserhebliche Bedenken vor:

1. Die Antragstellerin wies darauf hin, dass im Abschnitt IV Begründung unter 1. Antragsgegenstand nur 4 statt der beantragten 5 Feststoffbunker aufgeführt wurden. Der Fehler wurde korrigiert.
2. Die Antragstellerin bat um eine Reduzierung der NB 1.4 auf nicht gefährliche Abfälle, da im Rahmen des Nachweisverfahrens für gefährliche Abfälle die Behörde im eANV-Portal die entsprechende Information vollständig erhält, und jeweils eine anschließende Prüfung erfolgen kann. Eine doppelte Buchführung und eine unnötige Belastung der Betreiberin wäre somit vermeidbar.

In Ausübung des Ermessens ist eine Anzeigepflicht auf der Grundlage von § 12 Abs. 2c BImSchG für gefährliche Abfälle entbehrlich. Die NB 1.4 wurde entsprechend geändert.

Begründung: Da im Zusammenhang mit der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Nachweisverfahren durch die zuständige Behörde gezielt Auflagen erteilt werden können, die jede einzelne Entsorgung individuell regeln, ggf. auch untersagen können, sind Anzeigen zum Wechsel von Entsorgungswegen gefährlicher Abfälle nicht erforderlich. Die ordnungsgemäße Überwachung nach KrWG bleibt gewährleistet.

3. Die NB 8.13 Satz 3 soll in Bezug auf die überwiegende Präsenz eines weiteren zu bestellenden Betriebsbeauftragten für Abfall am Standort Greppin gelockert werden, weil aus Sicht der Antragstellerin die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall durch die rechentechnische Informationsstruktur einschließlich Kameraüberwachung innerhalb des Firmenverbundes gesichert ist. Die Präsenz des Betriebsbeauftragten für Abfall am Standort Greppin wird nach Vorschlag der Antragstellerin mindestens einmal monatlich erfolgen. Die Notwendigkeit einer häufigeren Präsenz wird seitens der Fa. Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG nur in Verbindung mit besonderen Situationen für erforderlich gehalten und soll daher flexibel bleiben.

Der Einwendung kann gefolgt werden und die NB 8.13 Satz 3 wurde geändert.

Begründung: Die Auflage der überwiegenden Präsenz am Standort Greppin stützt sich auf den Aufgabenschwerpunkt, der sich aus der Vielzahl der in der Anlage insgesamt gehandhabten Abfallarten und der Komplexität der Abfallbehandlung ergibt. Die vorhandene innerbetriebliche Datenvernetzung wurde dabei nicht berücksichtigt. Die vorhandene Datenvernetzung wurde erst in Verbindung mit der Anhörung dargestellt.

Mit der in der Einwendung umfangreich erläuterten innerbetrieblichen rechentechnischen Vernetzung und den damit verbundenen Kontrollmöglichkeiten einschließlich der optischen Kontrolle über das Kamerasystem legt die Antragstellerin dar, dass die Erfüllung insbesondere der Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrWG des Betriebsbeauftragten für Abfall auch ohne überwiegende Präsenz am Standort Greppin in vollem Umfang möglich ist. Mit der Anwesenheitsregelung „mindestens einmal monatlich“ kann die Aufgabe nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 KrWG regelmäßig und zeitnah erfüllt werden. Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 KrWG ist eine ständige Präsenz am Standort Greppin nicht erforderlich.

4. In der NB 8.14 soll im monatlich zu übergebenden Registerauszug auf Angaben zur Behandlungsart verzichtet werden. In Anbetracht der Vielzahl der Behandlungen, die täglich durchgeführt werden, hält die Antragstellerin die zusätzliche Angabe der Behandlungsart im monatlichen Registerauszug für unverhältnismäßig, weil die Behandlungsarten im Registerteil „Betriebstagebuch“ gesondert und umfassend dokumentiert werden

und sich nur mit sehr hohem Aufwand in den monatlichen Registerauszug einfügen lassen. Des Weiteren schlägt die Antragstellerin Inhalte des Registerauszuges konkret vor. Der Vorschlag geht dabei hinsichtlich des Auszugsinhaltes zu den gefährlichen Abfallarten über die Festlegungen in der NB 8.14 Satz 4 hinaus, die Auszugsinhalte für die nicht gefährlichen Abfälle werden von dem Änderungsvorschlag nicht berührt.

Der Einwendung wird in Bezug auf den Verzicht zu den Angaben der Behandlungsarten im monatlichen Auszug gefolgt. Der Vorschlag zum Inhalt des Registerauszuges für die gefährlichen Abfälle wird angenommen. Die NB 8.14 wurde geändert.

Begründung: Die Angabe der Behandlungsart ermöglicht eine detaillierte Verbleibskontrolle der Ursprungs-Abfälle nach der jeweiligen Behandlung.

Die Überwachung der Behandlungsarten wird durch den Verzicht der Angabe zu den Behandlungsarten im Registerauszug auf eine Einsichtnahme in das Betriebstagebuch im Zusammenhang mit Kontrollen vor Ort verlagert. Der Verzicht auf die Angaben zur Behandlungsart im monatlichen Registerauszug wirkt sich somit nicht auf die in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang durchzuführende Überwachung aus. Mit der Dokumentation der Behandlungsarten im Betriebstagebuch als Teil des Registers bleibt der Teil der Überwachung gewährleistet, der auf die Kontrolle zum Verbleib der einzelnen ursprünglichen Abfälle ausgerichtet ist.

Die von der Fa. Zimmermann Entsorgung GmbH & Co vorgeschlagenen Inhalte für den Registerauszug sind Bestandteil des Registers nach § 49 Abs. 1 KrWG. Eine abfallrechtliche Überwachung auf der Grundlage der vorgeschlagenen Angaben steht dem Ziel der Überwachung (hier: allgemeine Kontrolle des Stoffstroms) nicht entgegen und erschwert den Ablauf der Prüfung durch die zuständige Überwachungsbehörde nicht.

5. Die Antragstellerin schlägt eine Klarstellung der NB 8.6.1.5 vor. Die Klarstellung betrifft solche Abfälle, die aus der Mono-Behandlung resultieren und zur Beseitigung anstehen. Dem Vorschlag der Antragstellerin zur Änderung der NB 8.6.1.5 wird gefolgt.

Begründung: Die NB 8.6.1.5 bezieht sich auf die Abfälle, die aus der Behandlungskategorie 1 resultieren. Das Ergebnis der Behandlung ist ein gemischter Abfall, der zur Beseitigung zu entsorgen ist. Es erfolgt lediglich die Klarstellung, dass eine Verwertung aller im Ergebnis der Behandlung entstandenen Abfälle unzulässig ist. Das entspricht der ursprünglichen Zielsetzung der NB 8.6.1.5.

6. Die Antragstellerin bat um eine Klarstellung der NB 8.7.5.4 hinsichtlich der von der Regelung betroffenen gesamten Abfälle. Dem Vorschlag der Antragstellerin zur Änderung der NB 8.7.5.4 wird gefolgt.

Begründung: Die NB 8.7.5.4 bezieht sich auf die Abfälle, die aus der Suspensionskategorie S2 resultieren und beseitigt werden müssen. Die Behandlung unter den Maßgaben der Suspensionskategorie S2 umfasst u.a. den Behandlungsschritt der chemischen Behandlung als Monocharge in einer flüssigen Phase. Nach Abschluss der chemischen Reaktion erfolgt die Trennung der festen Phase von der flüssigen wässrigen Phase. Durch die Phasentrennung entstehen i. d. R. ein fester Abfall (Filterkuchen) und eine flüssige Phase (Filtrat). Das Filtrat unterliegt den Vorschriften des KrWG, wenn eine Entsorgung des Filtrats als Abwasser nicht in Frage kommt. In diesem Fall ist das Filtrat ein Abfall und steht zur weiteren Entsorgung an, sofern auch durch eine Mehrfachbehandlung des Filtrates gem. der NB 8.11.2.4 die für die Einleitung in eine Kläranlage vorgegebenen Parameter nicht erreicht werden.

Damit können aus der Behandlungsvariante „Suspensionskategorie S2“ mehrere Abfallarten entstehen, die zur Beseitigung anstehen.

Mit der Neufassung der NB 8.7.5.4 bleibt die ursprüngliche Zielstellung der Regelung erhalten. Es wird klargestellt, dass für alle aus der Behandlungsvariante „Suspensionskategorie S2“ resultierenden Abfallarten eine Verwertung der im Ergebnis des chemischen Behandlungsschrittes entstandenen Abfälle i. d. R. unzulässig ist.

V

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten / zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Strafdaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Baurecht

- 2.1 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten hat der Bauherr mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA). Ein Wechsel des Bauleiters und der Fachbauleiter während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.3 Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Während der Bauausführung hat der Bauherr gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens, Name und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.5 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen. Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 2.6 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen.

- 2.7 Nach wesentlichen Änderungen an technischen Anlagen, die der Prüfungspflicht entsprechend der TANIVO unterliegen, sind Prüfungen durch anerkannte Prüfsachverständige oder Sachkundige im Sinne der Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVP vom 08.06.2006, GVBl. LSA Nr. 19/2006, S.342) auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu veranlassen.
- 2.8 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie zugelassen wurde. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Zulassung nicht abweichen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Überwachungsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.
- 2.9 Sollten sich während der Bauausführung Änderungen zum zugelassenen Vorhaben ergeben, muss eine erneute Beantragung zu dieser Änderung, unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, erfolgen. Eine von der Zulassung abweichende Bauausführung stellt gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 83 Abs. 3 BauO LSA geahndet werden.
- 2.10 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.11 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Genehmigungsbehörde (z.B. Auflagen der Zulassung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA).

3. Arbeitsschutzrecht und technische Sicherheit

- 3.1 Auf die Beachtung der Baustellenverordnung wird hingewiesen.
- 3.2 Eine Lager- und Stapelordnung soll im Besonderen für das IBC- und ASP- Lager (BE 120.1) festgelegt und umgesetzt werden.
- 3.3 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz soll entsprechend der ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - ausgeführt werden.
- 3.4 Eine erteilte Genehmigung der wesentlichen Änderung oben genannter Anlage nach § 16 BImSchG ist nur bestimmend für die die Anlage betreffende Entscheidung.
Die Genehmigung beinhaltet nicht personenbezogene und gemischt sachlich-personenbezogene öffentlich-rechtliche Entscheidungen.
Das hat zur Folge, dass die nach dem Arbeitszeitgesetz verbotene Sonn- und Feiertagsarbeit hier mit der oben erwähnten Genehmigung nicht gleichzeitig aufgehoben wird. Dazu sollte sich die Antragstellerin mit dem Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Ost in Verbindung setzen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffe gem. Anlage 2 zu § 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) verwiesen.

- 4.2 Das Bedienungspersonal der Anlage ist über das Verfahren, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall auf der Grundlage einer Betriebsanweisung in regelmäßigen Zeitabständen zu unterrichten.
Eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmplan ist für die wesentliche Änderung zu erstellen und einzuhalten.
- 4.3 Für HBV- Anlagen sind ebenfalls die Anforderungen entsprechend § 4 der VAWS einzuhalten; die Sicherheit der Ausrüstung und der Einbau der Anlagenteile liegen jedoch in der Verantwortung des Betreibers.
- 4.4 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 5 der VAWS mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinn des § 62 Abs. 2 WHG einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 4.5 Die Beschichtung der Auffangräume hat entsprechend der Maßgaben der gewählten „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“ zu erfolgen. Die Fremdüberwachung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS ist sicherzustellen.
- 4.6 Die Auffangvorrichtungen und die Behältermaterialien müssen dauerhaft gegen die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe beständig sein.
- 4.7 Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren ergeben sich aus § 16 der VAWS.
- 4.8 Abfüll- und Umschlagplätze haben so beschaffen zu sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die Flüssigkeiten sowie die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass beim Abfüll- oder Umschlagvorgang beteiligte Transportmittel gegen Wegrollen, Verschieben oder Abfahren gesichert sind.
- 4.9 Darüber hinaus hat der Betreiber einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2 VAWS Überwachungspflichten zu erfüllen und die Anlagen in bestimmten Zeitabständen Sachverständigenprüfungen zu unterziehen.
Speziell in diesem Fall sind die Anlagen in das Gefährdungspotential „D“ eingestuft. Damit sind alle Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Alle Prüfprotokolle (einschließlich der Nachweise der Baubegleitung für die WHG-Flächen/ Beton-Böden, alle Unterlagen zu den relevanten Komponenten, Modulen und Verlegungen der Anlage einschließlich der von den Fachbetrieben erstellten Prüfprotokolle und Herstellerbescheinigungen) der sind dem Sachverständigen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen. Es wird auf die wiederkehrende Prüfpflicht durch einen Sachverständigen, zugelassen nach VAWS, verwiesen. Alle fälligen Prüfprotokolle sind der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert zu übergeben.
- 4.10 Abfüll- und Umschlagplätze haben so beschaffen zu sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die Flüssigkeiten sowie die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass beim Abfüll- oder Umschlagvorgang beteiligte Transportmittel gegen Wegrollen, Verschieben oder Abfahren gesichert sind.

- 4.11 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen.

Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 1 WHG ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

- 4.12 Das Bauvorhaben befindet sich in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die Gebiete, die bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden können.

In diesem Gebiet muss mit einer Überschwemmungs- sowie mit einer Qualm- und Drängewassergefährdung gerechnet werden.

5. Bodenschutz/Abfallrecht

- 5.1 Von den Regelungen der NB 7.6 (Abschnitt III) kann die zuständige Bodenschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahme ist durch den Antragsteller vor einem Einbau unter Vorlage einer Analytik gemäß NB 7.4 der zum Einsatz kommenden Materialien zu beantragen. Soweit der Antragsteller keinen von der NB 7.6 abweichenden Antrag stellt, hat er die Regelungen der NB 7.6 einzuhalten.

- 5.2 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach BGR 128 (neu: DGUV Regel 101-004) notwendig machen. Darüber hinaus sind aufgrund der nachgewiesenen Schadstoffe neben Geruchsbelästigungen auch signifikante Ausgasungen von Monochlorbenzol und weiteren flüchtigen Schadstoffen zu erwarten, die beim Handling des Bodenaushubs und der Entsorgung beachtet werden müssen.

- 5.3 Die Trennung und Entsorgung der Aushubmaterialien bestimmen sich nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht in der derzeit gültigen Fassung.

- 5.4 Im Bereich des ÖGP Bi-Wo können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

6. Abfallrecht

- 6.1 Das derzeitige Zertifikat nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 22. Jun. 2016, ist längstens bis zum 31. Dez. 2017 gültig. Es verliert allerdings seine Gültigkeit mit Inbetriebnahme der in Rede stehenden Änderung. Ohne gültiges Zertifikat entfällt in der Nachweisführung gem. NachwV die Freistellung und Privilegierung nach § 7 NachwV.

Daher muss die Zertifizierung nach EfbV spätestens mit Beginn des Probetriebes der neu errichteten Betriebseinheiten erfolgen.

- 6.2 Für bestehende Entsorgungsnachweise bzgl. der Entsorgung der aus der Behandlung resultierenden gefährlichen Abfälle (Output-Nachweise), die nach Inbetriebnahme der Änderung noch gültig sind und weiter genutzt werden sollen, kann es erforderlich sein, die ursprüngliche Deklaration im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Entsorgung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Abfälle aus den Behandlungskategorien 2 oder 4 neuer Bestandteil des jeweils zu entsorgenden Abfalls werden. Eine analoge Prüfung für bestehende Entsorgungswege für nicht gefährliche Output-Abfälle (Behandlungskategorie 3) sowie die Dokumentation der Ergebnisse derartigen Überprüfungen im Betriebstagebuch werden empfohlen.

7. Naturschutz

- 7.1 Die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten.
- 7.2 Die entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten und zu beachten.

8. Denkmalschutz/Archäologie

- 8.1 Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.
(§9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA))

9. Gesundheitsschutz

- 9.1 Gemäß § 13 Trinkwasserverordnung ist die Inbetriebnahme einer Trinkwasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
- 9.2 Das im Objekt verwendete Warm- und Kaltwasser, für den menschlichen Gebrauch, muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

10. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),

- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- der Verordnung üb. abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes u. der Landschaftspflege u. über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO)
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
 - Obere Abfallbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht West - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- d) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als
 - Bodenschutzbehörde/ÖGP Bitterfeld-Wolfen

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Rößler

Anlagen

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & CO. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen mit einer Kapazität von 480 t/d in Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin vom 09.02.2016.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1

Kap.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
0	Inhaltsverzeichnis	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungsverzeichnis	1
	Vollmacht	1
1	Genehmigungsantrag	
	Formular 0 – Antragsverzeichnis	4
	Formular 1	3
	Formular 1a	1
	Ergänzungen zum Antrag	3
	Übersicht zu Genehmigungen	3
	Formular 1c	2
	Topographische Karte	1
	Lageplan	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
	Legende und Flurstücknachweis	9
	Auszug B-Plan	1
2	Angabenbeschreibung	
	Angaben zur Anlage	7
	Grundriss	1
	Fließschema	1
	Schema Feststoffkonditionierung	1
	Gesamtfleißbild	1
	Abluftanlage B220.1	1
	Annahmebeh. B115.3u.4	1
	Behandlung B210.3u.4	1
	Behandlung B210.5u.6	1
	Fließschema Mischer	2
	Entstaubung	1
	Formular 2.2	1
	Formular 2.3	6
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
	Stoffe / Stoffdaten	2
	Formular 3.1a	2
	Formular 3.1b	2

Kap.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
4	Emissionen / Immissionen	2
	Formular 4.1a	1
	Formular 4.1b	1
	Formular 4.1c	1
	Formular 4.2	1
5	Anlagensicherheit	1
	Formular 5.1	1
	Formular 5.2a	1
6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
	Formular 6.1a	1
	Formular 6.1b	3
	Formular 6.1c	1
	Formular 6.1d	1
	Formular 6.2	1
7	Abfälle	10
	Formular 7.1	4
	Betriebszulassung	1
8	Abwasser	1
9	Arbeitsschutz	2
	Formular 9	4
10	Brandschutz	1
	Formular 10	1
11	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
12	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
	Formular 13	1
13	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
	Formular 14.1	1
14	Unterlagen zu den nach § 13 eingesch. Entscheidungen	1
	Geruchsimmissionsprognose, Öko-Control 09.12.2015	23
	Schallimmissionsprognose, Öko-Control 04.12.2015	26

Ordner 2

	Bauunterlagen	Anzahl der Blätter
	Anschreiben	1
	Statik der Baugenehmigungen	2
	Genehmigungsplanung	1
	Inhaltsverzeichnis	2

Bauunterlagen	Anzahl der Blätter
Verpflichtungserklärung mit Vollmacht	1
Vertretungsvollmacht	1
Formular Antrag auf Baugenehmigung	3
Formular Baubeschreibung	9
Angaben zur Anlage	4
Flächenberechnung, ,Bruttorauminhalte, Baukennziffern	8
Wärmeschutznachweis	2
Kostenschätzung	16
Technische Dokumentation	86
Brandschutzkonzept	18
- Grundriss	1
- Querschnitt	1
Geruchsgutachten	23
Lärmgutachten	26
Auszug B-Plan	3
Auszug aus Google-Karte	2
Flurstücknachweis	8
Auszug aus Liegenschaftskarte	2
Schichtenaufbau der Bauteile	1
Lageplan	1
Ermittlung der Abstandsflächen	2
Abstandsflächenplan	1
Grundriss	1
Dachdraufsicht	1
Querschnitt	5
Nord-West-Ansicht	1
Süd-West-Ansicht	1
Süd-Ost-Ansicht	1
Nord-Ost-Ansicht	1
Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen	36
Ingenieurgeologisches Gutachten	50
Stellungnahme zur statischen Berechnung	1
Erklärung zum Kriterienkatalog	2
Bauvorlageberechtigungen	10
Bescheinigung Berufs-Haftpflicht	1
Statische Berechnung von Stahlkaminen	15

Nachträge

	Nachträge / Ergänzungen	Anzahl der Blätter
	Nachtrag vom 03.03.2016 (PE 10.03.2016)	
	Formular 2.1, im Austausch	
	Formular 2.2, im Austausch	
	Blatt 1, Formular 1, im Austausch	
	Gefährdungsbeurteilung	
	Nachtrag vom 11.03.2016 (PE 14.03.2016)	
	Formular 1 c, im Austausch	
	Nachtrag vom 19.04.2016 nur per Mail	
	Kurzbeschreibung für Auslegung	
	Nachtrag vom 21.04.2016	
	Statik (direkt zum BOA)	
	Nachtrag vom 22.04.2016	
	Kostenübernahmeerklärung	
	Nachtrag vom 27.04.2016 nur per Mail	
	Geänderte Kurzbeschreibung für Auslegung	
	Nachtrag vom 28.04.2016 (PE 29.04.2016)	
	Geändertes Deckblatt zur Kurzbeschreibung	
	Nachtrag zur Nachforderung der unteren Wasserbehörde	
	Nachtrag zur Nachforderung des Gewerbeaufsichtsamtes	
	Austauschseiten Immissionsschutz	
	Kurzbeschreibung der Anlage und Standortbeschreibung Angaben zur Anlage Formular 2.2 Formular 2.3 Formular 4.1 Formular 14.1	
	Zeichnungen zum Austausch	
	Grundriss Fließschema Schema Feststoffkonditionierung Gesamtfließbild Abluftanlage B220.1 Annahmebeh. B115.3u.4 Behandlung B210.3u.4 Behandlung B210.5u.6 Fließschema Mischer	
	Geruchsimmissionsprognose, Stand 19.04.16 Schallimmissionsprognose, Stand 18.04.16	
	Nachtrag vom 06.05.2016 nur per Mail	
	Ergänzung zur Anlagensicherheit	

	Nachträge / Ergänzungen	Anzahl der Blätter
	Nachtrag vom 10.05.2016 nur per Mail	
	Ergänzung zur Anlagensicherheit	
	Nachtrag vom 17.05.2016 (PE 19.05.2016)	
	Formular 1, im Austausch	
	Formular 1 a, im Austausch	
	Formular 1 c, im Austausch	
	Nachtrag vom 12.07.2016 nur per Mail	
	Formular 1, im Austausch	
	Nachtrag vom 14.09.2016 nur per Mail	
	Überarbeitung der BE	
	Formular 2.2 – Betriebseinheiten, im Austausch	
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten, im Austausch	
	Nachtrag vom 27.09.2016 nur per Mail	
	Stellungnahme zu ASN	
	7. Abfälle	
	Nachtrag vom 17.10.2016 nur per Mail	
	7. Abfälle, Kap. 7, Seite 7, im Austausch	
	Nachtrag vom 22.02.2017 (PE 28.02.2017)	
	Bericht über den Ausgangszustand (AZB), Stand 16.12.2016	

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dez. 2016 (BGBl. I S. 3103)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 42)

- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Okt. 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EfbV** Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Apr. 2016 (BGBl. I S. 569, 584)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S. 2770, 2794)
- NatSch ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649, 652)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzge-setz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungs-recht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-setzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasser-rechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt ge-ändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Aug. 2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVO SOG	Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefah-renabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt ge-ändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBL. LSA S. 386, 389)
	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherr-schung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließen-den Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197/2012 S. 1)

Anlage 3 - Verteiler

Original

- 1 Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG
Friedensstraße 19
39279 Gommern

In elektronischer Form

- 2 Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG
Friedensstraße 19
39279 Gommern
- 3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
- 4-8 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 401
Referatsbereiche 402b, 402c, 402d
Referat 407
- 9 EG Stadt Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
- 10 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- 11 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

